

Arbeitsmarkt

AMSG-A1

Anlage A 1 zu Zl. 34.401/4-3a/93

E N T W U R F

Bundesgesetz über das Arbeitsmarktservice
(Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG)

St. Jayak

Der Nationalrat hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

Gesetzentwurf	
Zl.	25
Datum	24.1993
Verteilt	2. April 1993 Bo

1. Abschnitt: Organisation

- § 1 Einrichtung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufsicht und Rechnungshofkontrolle
- § 4 Organe
- § 5 Aufsichtsrat
- § 6 Aufgaben und Geschäftsführung des Aufsichtsrates
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes
- § 9 Landesdirektorium
- § 10 Aufgaben und Geschäftsführung des Landesdirektoriums
- § 11 Geschäftsstellen
- § 12 Zuständigkeit im behördlichen Verfahren
- § 13 Vertretung des Arbeitsmarktservice
- § 14 Datenschutz und Datenweitergabe
- § 15 Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Rechtshilfe und Auskunftspflicht
- § 16 Geschäftsordnung

Ende - B-Frest 28.4.1993

2. Abschnitt: Aufgaben

- § 17 Ziel
- § 18 Generelle Aufgabenstellung
- § 19 Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung
- § 20 Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung
- § 21 Art der Leistungen

- § 22 Dienstleistungen
- § 23 Finanzielle Leistungen
- § 24 Erbringung der Leistungen

3. Abschnitt: Planung

- § 25 Längerfristiger Plan

4. Abschnitt: Gebarung

- § 26 Maßgebende Vorschriften
- § 27 Voranschlag
- § 28 Unvorhergesehene Mehrausgaben
- § 29 Kreditaufnahmen
- § 30 Jahresabschluß und Geschäftsbericht

5. Abschnitt: Personal

- § 31 Maßgebende Vorschriften
- § 32 Personaleinstellung und -auswahl
- § 33 Personalausbildung
- § 34 Entlohnung
- § 35 Betriebspension
- § 36 Mitwirkung des Bundesministers für Arbeit und Soziales

6. Abschnitt: Finanzierung

- § 37 Aufwand
- § 38 Aufbringung der Mittel
- § 39 Beiträge
- § 40 Beitragseinhebung
- § 41 Verfahren bei der Beitragseinhebung

7. Abschnitt: Aufsicht

- § 42 Befugnisse des Bundesministers für Arbeit und Soziales

8. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

- § 43 Übernahme bestehender Rechte und Pflichten
- § 44 Sonderbestimmungen
- § 45 Vermögensübertragung
- § 46 Personalübergang
- § 47 Besondere personalrechtliche Übergangsbestimmungen

- 3 -

- § 48 Dienst- und besoldungsrechtliche Übergangsregelung
- § 49 Refundierung an den Bund
- § 50 Arbeitnehmervertretung
- § 51 Amt des Arbeitsmarktservice
- § 52 Mitwirkung des Bundesrechenamtes
- § 53 Übergang betreffend Arbeits- und Landesarbeitsämter
- § 54 Verwaltungsverfahren
- § 55 Haushaltsrechtliche Bestimmungen
- § 56 Aufgabenübergang
- § 57 Erstmalige Regelungen
- § 58 Verweisungen
- § 59 Vollziehung
- § 60 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Organisation

§ 1. Einrichtung

(1) Der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung führt die Bezeichnung "Arbeitsmarktservice"; die Bezeichnung kann als "AMS" abgekürzt werden. Das Arbeitsmarktservice hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

(2) Dem Arbeitsmarktservice obliegt die Durchführung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz und die Vollziehung der Gesetze, die die Vollziehung durch das Arbeitsmarktservice vorsehen.

§ 2. Rechtsstellung

(1) Das Arbeitsmarktservice ist Behörde, soweit ihm in Gesetzen behördliche Aufgaben übertragen sind.

(2) Alle übrigen Handlungen des Arbeitsmarktservice unterliegen den Regeln des Privatrechtes.

(3) Das Arbeitsmarktservice ist als Arbeitgeber kollektivvertragsfähig im Sinne des § 7 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974.

§ 3. Aufsicht und Rechnungshofkontrolle

(1) Das Arbeitsmarktservice untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Tätigkeit der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales.

(2) Die Gebarung des Arbeitsmarktservice unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

§ 4. Organe

Die Organe des Arbeitsmarktservice sind

1. der Aufsichtsrat,
2. der Vorstand,
3. die Landesdirektorien,
4. die Landesgeschäftsführungen.

§ 5. Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt werden. Zwei Mitglieder bestellt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Für zwei Mitglieder können die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Vereinigung Österreichischer Industrieller, für zwei Mitglieder die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und der Österreichische Gewerkschaftsbund Vorschläge erstatten. Drei weitere Mitglieder entsendet das zuständige Organ der Arbeitnehmervertretung des Arbeitsmarktservice unter sinngemäßer Anwendung des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales bestellt den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, der diesen bei dessen Verhinderung vertritt.

(3) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt sechs Jahre; die wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Mitglieder können jederzeit gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ihren Rücktritt erklären. Ein Rücktritt wird mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Arbeit und Soziales wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied Bediensteter des Arbeitsmarktservice oder Mitglied des Vorstandes wird.

(5) Die Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrates ist zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Ausübung der Funktion vorliegt.

(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, aus, so ist für die restliche Zeit, wenn diese drei Monate übersteigt, ein Ersatzmitglied zu entsenden.

(7) Die Bestellung, der Rücktritt, das Erlöschen der Mitgliedschaft und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sind unverzüglich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf ein angemessenes Sitzungsgeld, das vom Bundesminister für Arbeit und Soziales festgesetzt wird.

§ 6. Aufgaben und Geschäftsführung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er hat ferner die Geschäftsfälle, die ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und der Geschäftsordnung vorbehalten sind, zu behandeln und zu entscheiden.

(2) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Bundesminister für Arbeit und Soziales, mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat faßt, soferne gesetzlich oder in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung der den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice übertragenen Ausführungen seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen.

(5) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben vom Vorstand Auskünfte und Berichte zu allen Fragen der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice verlangen.

§ 7. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen eines zum Vorsitzenden und eines zum Stellvertreter des Vorsitzenden zu ernennen ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Vor der Bestellung der übrigen Mitglieder hat der Aufsichtsrat den Vorsitzenden des Vorstandes anzuhören.

(3) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt höchstens sechs Jahre; die wiederholte Bestellung ist zulässig. Diese Vorschriften gelten sinngemäß für den Anstellungsvertrag. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Aufsichtsrat für die verbleibende Zeit, soferne sie drei Monate übersteigt, unter Anwendung des Abs.2 ein Mitglied zu bestellen.

(4) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstandes bzw. zum Stellvertreter des Vorsitzenden widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vor. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hiervon nicht berührt.

(5) Der Vorstand beschließt seine Geschäftseinteilung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes müssen ihre Funktion als Beruf ausüben. Jede gleichzeitige andere Erwerbstätigkeit bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(7) § 5 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 8. Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice unter eigener Verantwortung so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses es erfordert. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ferner bei wichtigem Anlaß, über die Lage des Arbeitsmarktservice zu berichten.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen.

§ 9. Landesdirektorium

(1) Das Landesdirektorium besteht aus dem Leiter der Landesgeschäftsstelle als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Diese weiteren Mitglieder bestellt der Bundesminister für Arbeit und Soziales. Für zwei Mitglieder können die Kammer der gewerblichen Wirtschaft und die Vereinigung österreichischer Industrieller, für zwei Mitglieder die Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Österreichische Gewerkschaftsbund Vorschläge erstatten. Hinsichtlich der bestellten Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 und 8 sinngemäß.

(2) Der Leiter der Landesgeschäftsstelle und sein Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorsitzenden des Vorstandes bestellt. § 7 Abs. 3, 4 und 6 gelten sinngemäß.

§ 10. Aufgaben und Geschäftsführung des Landesdirektoriums

(1) Das Landesdirektorium hat die Grundsätze der Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik durch das Arbeitsmarktservice im jeweiligen Bundesland festzulegen. Es hat dabei über die Verwendung der personellen und finanziellen Mitteln, die dem Arbeitsmarktservice des jeweiligen Bundeslandes im Rahmen des Voranschlages (§ 27) zur Verfügung stehen, zu entscheiden. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Der Leiter der Landesgeschäftsstelle hat die Geschäfte des Arbeitsmarktservice im jeweiligen Bundesland unter eigener Verantwortung so zu leiten und nach außen zu vertreten, wie das Wohl des Arbeitsmarktservice unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses es erfordert. Er hat dem Landesdirektorium regelmäßig, mindestens aber vierteljährlich, ferner bei wichtigem Anlaß, über die Lage des Arbeitsmarktservice im Bundesland zu berichten.

§ 11. Geschäftsstellen

(1) Zur Durchführung der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice werden in Wien eine Bundesgeschäftsstelle, für jedes Bundesland eine Landesgeschäftsstelle und die erforderlichen regionalen Geschäftsstellen eingerichtet.

(2) Zahl, Standorte und Aufgabenumfang der regionalen Geschäftsstellen sind unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Bürgernähe, der regionalen Erreichbarkeit und der bestmöglichen Verwirklichung des in § 17 genannten Ziels des Arbeitsmarktservice zu bestimmen.

(3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben innerhalb des Arbeitsmarktservice können eigene Einrichtungen geschaffen werden, wenn dies wegen der Besonderheit der zu erfüllenden Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 12. Zuständigkeit im behördlichen Verfahren

Für die Besorgung behördlicher Aufgaben des Arbeitsmarktservice hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung Zuständigkeitsbereich festzulegen.

§ 13. Vertretung des Arbeitsmarktservice

(1) Die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Arbeitsmarktservice abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

(2) Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte mit den Vorstandmitgliedern, den Leitern der Landesgeschäftsstellen und deren Stellvertretern obliegt die Vertretung des Arbeitsmarktservice dem Aufsichtsrat.

(3) Die Vertretung der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice nach außen liegt beim jeweiligen Geschäftsführer.

(4) Der Vorstand und die Landesgeschäftsführer können die ihnen gemäß Abs. 1 und 3 zustehende Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten auf Träger von bestimmten Funktionen in den Geschäftsstellen oder namentlich bezeichnete Mitarbeiter übertragen.

(5) Die Verteilung der Aufgaben zwischen Bundes- und Landesgeschäftsstellen wird aufgrund der Geschäftsordnung festgelegt.

(6) Eine Vertretungshandlung ist einem Dritten gegenüber nur dann unwirksam, wenn diesem bewußt ist, daß dabei der gesetzliche Wirkungskreis des Arbeitsmarktservice oder die Vertretungsbefugnis überschritten wurde.

§ 14. Datenschutz und Datenweitergabe

(1) Das Arbeitsmarktservice ist im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, berechtigt, personenbezogene Daten der betreuten Personen und Unternehmen (Kunden), auch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung, zu ermitteln und zu verarbeiten, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat für das Arbeitsmarktservice eine Datenschutzverordnung zu erlassen (§ 9 Abs.1 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978).

(3) Das Arbeitsmarktservice ist ermächtigt, für die Datenverarbeitungen gemäß Abs.1 Dienstleister (§ 13 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978) heranzuziehen.

(4) Die vom Arbeitsmarktservice ermittelten und verarbeiteten Daten dürfen an Behörden, Gerichte, Träger der Sozialversicherung, das Bundesrechenamt, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und das Statistische Zentralamt, soweit es für die Vollziehung deren gesetzlicher Aufgaben notwendig ist, und an Einrichtungen, denen Aufgaben des Arbeitsmarktservice übertragen sind, im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung übermittelt werden. Diese Stellen dürfen die von ihnen ermittelten und verarbeiteten Daten im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung an das Arbeitsmarktservice übermitteln. In diesen Fällen gilt, daß die übermittelten Daten in unmittelbarem Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe stehen müssen.

§ 15. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Rechtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Das Arbeitsmarktservice hat bei der Durchführung seiner Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitsschutzes berufenen Behörden, den Landesinvalidenämtern, mit den Trägern der Sozialversicherung,

den Schulen, den Krankenanstalten, den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie mit den Organen der Arbeitnehmerschaft des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(2) Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind verpflichtet, das Arbeitsmarktservice in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, auf automationsunterstütztem Weg gespeicherte Daten (§ 31 Abs. 3 Z 15 ASVG) über die Versicherungszeiten der Arbeitnehmer und die Beiträge, mit denen sie versichert waren, an das Arbeitsmarktservice zu übermitteln, die für diese eine wesentliche Voraussetzung zur Durchführung ihrer Aufgaben bilden.

(3) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, dem Arbeitsmarktservice alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16. Geschäftsordnung

(1) Zur näheren Regelung von Organisation, Zuständigkeit und Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice auf Bundes-, Landes- und regionaler Ebene hat der Aufsichtsrat über Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung zu erlassen.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Einrichtung von Beiräten bei den regionalen Geschäftsstellen vorzusehen, in denen der Leiter der jeweiligen Geschäftsstelle den Vorsitz führt, deren weitere Mitglieder nach Vorschlägen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Kammer für Arbeiter und Angestellte des jeweiligen Bundeslandes bestellt werden und die in allen wichtigen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle anzuhören sind. Unbeschadet dessen sind die Beiräte beizuziehen, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist.

(3) Die Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefaßten Beschlusses des Aufsichtsrates.

2. Abschnitt: Aufgaben

§ 17. Ziel

Oberstes Ziel der Beschäftigungspolitik ist die Sicherung der Vollbeschäftigung mit Hilfe einer aktiven, effizient umgesetzten Arbeitsmarktpolitik. Das Arbeitsmarktservice hat daher zu einer möglichst vollständigen, wirtschaftlich sinnvollen und persönlich befriedigenden Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, und damit zur bestmöglichen Versorgung der Wirtschaft mit den benötigten Arbeitskräften beizutragen.

§ 18. Generelle Aufgabenstellung

Zur Erreichung des in § 17 genannten Ziels hat das Arbeitsmarktservice Leistungen zu erbringen, die darauf abzielen, der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken, die quantitativen und qualitativen Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und ArbeitskräfteNachfrage überwinden zu helfen, die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen während der Arbeitsuche zu sichern oder die mittelbare oder unmittelbare Vermittlung von Arbeitsuchenden auf Arbeitsplätze zu bewirken.

§ 19. Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung

(1) Das Arbeitsmarktservice hat alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die in § 21 genannten Leistungen so gestalten zu können, daß sie der Erreichung des in § 17 genannten Ziels bestmöglich dienen.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat für die Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für Grundlagen- und Entwicklungsarbeiten

und die Forschung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Beschäftigung und Berufswelt zu sorgen.

(3) Bei allen Tätigkeiten hat das Arbeitsmarktservice auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Erreichung des in § 17 genannten Ziels Bedacht zu nehmen.

§ 20. Grundsätze bei der Aufgabenerfüllung

(1) Soferne auf Leistungen des Arbeitsmarktservice kein Rechtsanspruch besteht, haben sich Wahl, Art und erforderlichenfalls Kombination der im Einzelfall eingesetzten Leistungen nach dessen Erfordernissen unter dem Gesichtspunkt zu richten, daß sie dem in § 17 genannten Ziel bestmöglich entsprechen. Bei Erfüllung seiner Aufgaben hat das Arbeitsmarktservice auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu achten.

(2) Für Personen, die entweder wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bei der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes besondere Schwierigkeiten haben, sind die Leistungen des Arbeitsmarktservice so weit zu intensivieren, daß eine weitestmögliche Chancengleichheit mit anderen Arbeitskräften hergestellt wird. Insbesondere ist durch einen entsprechenden Einsatz der Leistungen der geschlechtsspezifischen Teilung des Arbeitsmarktes sowie der Diskriminierung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

(3) Soferne Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice unter die Bestimmungen des § 9 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBI. Nr. 31/1969, fallen, gelten für sie die Bestimmungen der §§ 10, 11, 13 und 14 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

(4) Für besondere Unterstützungsleistungen, wie Personalauswahl für Unternehmen oder Durchführung von Tests, kann das Arbeitsmarktservice ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 21. Art der Leistungen

Die Leistungen des Arbeitsmarktservice sind

1. Dienstleistungen
2. finanzielle Leistungen.

§ 22. Dienstleistungen

Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice sind im besonderen

1. Information über den Arbeitsmarkt und die Berufswelt,
2. Beratung bei der Wahl des Berufes oder eines Arbeitsplatzes,
3. Unterstützung bei der Herstellung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von Arbeitskräften,
4. Unterstützung der Qualifizierung von Arbeitskräften,
5. Unterstützung von Unternehmen bei der Suche und Auswahl geeigneter Arbeitskräfte sowie der Gestaltung der innerbetrieblichen Arbeitskräfteplanung und
6. Vermittlung von Arbeitskräften auf offene Stellen.

§ 23. Finanzielle Leistungen

(1) Finanzielle Leistungen des Arbeitsmarktservice dienen im besonderen

1. der Unterstützung der Dienstleistungen gemäß § 22 zur Schaffung der unmittelbaren oder mittelbaren Voraussetzungen für die Vermittlung von Personen auf einen Arbeitsplatz
2. der Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen und
3. der Sicherung des Lebensunterhaltes von Personen während der Zeit der Arbeitsuche oder einer Ausbildungsmaßnahme.

(2) Für Leistungen gemäß Abs. 1 Z 2 an ein Unternehmen gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 39 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 317/1969.

(3) Ist Zweck der Leistung die Sicherung des Lebensunterhaltes (Abs. 1 Z 3), umfaßt die Leistung auch den Aufwand für den Sozialversicherungsschutz, soweit dieser nicht bereits aus einem anderen Grund besteht.

(4) Für andere Leistungen kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales, soweit es die soziale Lage des Leistungsempfängers erfordert oder die mit der finanziellen Leistung einhergehende Maßnahme sonst fehlschlagen würde, durch Verordnung festlegen, ob und in welchem Umfang, der Aufwand für den Sozialversicherungsschutz von der Leistung umfaßt ist.

(5) Auf finanzielle Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, soweit gesetzliche Vorschriften dies ausdrücklich vorsehen.

§ 24. Erbringung der Leistungen

(1) Die Leistungen des Arbeitsmarktservice sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch die regionalen Geschäftsstellen (§ 11 Abs. 2) zu erbringen.

(2) Leistungen des Arbeitsmarktservice kann jedermann bei einer der in Betracht kommenden regionalen Geschäftsstellen (Abs. 1) ansprechen. Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (§ 23 Abs. 5), können jedoch nur bei der gemäß § 12 zuständigen regionalen Geschäftsstelle beantragt werden.

(3) Soweit das Arbeitsmarktservice Leistungen im Sinne des § 21 nicht selbst bereitstellen kann oder deren Bereitstellung unzweckmäßig oder unwirtschaftlich wäre, hat es dafür Vorsorge zu treffen, daß solche Leistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern zur Verfügung stehen.

3. Abschnitt: Planung**§ 25. Längerfristiger Plan**

(1) Der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice ist ein jeweils für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erstellter längerfristiger Plan über

1. die arbeitsmarktpolitische Schwerpunktsetzung und
 2. die Entwicklung der Leistungen des Arbeitsmarktservice einschließlich des dafür notwendigen Investitions-, Personal- und Sachaufwandes
- zugrunde zu legen.

(2) Dieser Plan ist vom Vorstand zu erstellen, dem Aufsichtsrat zur Beschußfassung vorzulegen und bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann die Zustimmung verweigern, wenn der längerfristige Plan nicht den Vorgaben gemäß § 43 Abs. 1 entspricht.

(3) Dem im Abs. 2 festgelegten Verfahren unterliegen auch wesentliche Änderungen des jeweils geltenden Planes.

4. Abschnitt: Gebarung**§ 26. Maßgebende Vorschriften**

(1) Das Arbeitsmarktservice hat die finanzielle Gebarung unter sinngemäßer Anwendung des Dritten Buches, Erster und zweiter Abschnitt des Handelsgesetzbuches vom 10.5.1897, DRGBl. S 219/1897, nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen.

(2) Der Vorstand hat unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben des Arbeitsmarktservice ein Unternehmenskonzept und eine Gebarungsordnung zu entwickeln, die nach Beschuß durch den Aufsichtsrat in Kraft treten.

§ 27. Voranschlag

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Voranschlag (einschließlich des Personalplanes) zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beschußfassung vorzulegen.

(2) Der Voranschlag hat alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres zu enthalten.

(3) Der Aufwand für die einzelnen Aufwandsbereiche ist im Voranschlag so festzusetzen, daß er den Vorgaben des längerfristigen Planes (§ 25) für das betreffende Geschäftsjahr entspricht.

(4) Der Voranschlag bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann die Genehmigung verweigern, wenn der Voranschlag den Vorgaben des längerfristigen Planes und den Vorgaben gemäß § 43 Abs. 1 nicht entspricht.

§ 28. Unvorhergesehene Mehrausgaben

(1) Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes gegenüber dem Voranschlag Mehrausgaben bewilligen

1. für einen unvorhergesehenen unabweisbaren Bedarf,
2. für Maßnahmen, die zur Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt erforderlich sind und
3. für Maßnahmen, durch die für das Arbeitsmarktservice Verpflichtungen entstehen können.

(2) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine allgemeine Ermächtigung für bestimmte Mehrausgaben erteilen und dabei Kriterien betreffend die Art und Höhe der Mehrausgaben festlegen.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales. Bei Gefahr im Verzug ist die Zustimmung zu einem Beschuß gemäß Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 29. Kreditaufnahmen

(1) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand durch Beschuß ermächtigen, einen Kredit aufzunehmen, wenn

1. die Mittel der Rücklage für die Deckung von Mehrausgaben im Sinne des § 28 Abs. 1 nicht ausreichen oder
2. die Finanzierung von mehrjährigen Vorhaben aufgrund des § 25 durch Kreditaufnahmen erfolgen soll.

(2) Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand eine allgemeine Ermächtigung für die Aufnahme von Krediten erteilen und dabei Kriterien betreffend die Art und Höhe des Kredites festlegen.

(3) Für Kredite gemäß Abs. 1 haftet der Bund als Ausfallsbürge im Sinne des § 1346 ABGB.

(4) § 28 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 30. Jahresabschluß und Geschäftsbericht

(1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluß zu erstellen und diesen zusammen mit einem Geschäftsbericht dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) § 27 Abs. 4 gilt sinngemäß. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann die Genehmigung verweigern, wenn der Jahresabschluß oder der Geschäftsbericht nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insbesondere, wenn die arbeitsmarktpolitischen Vorgaben (§ 43 Abs. 1) nicht eingehalten wurden.

5. Abschnitt: Personal

§ 31. Maßgebende Vorschriften

(1) Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice können in einem Kollektivvertrag im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes geregelt werden.

(2) Wenn kein Kollektivvertrag gilt, hat der Aufsichtsrat über Vorschlag des Vorstandes Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zu erlassen.

§ 32. Personaleinstellung und -auswahl

(1) Der Vorstand hat für das zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice erforderliche Personal zu sorgen.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß Personen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice herangezogen werden, die erforderliche fachliche und persönliche Eignung haben, um die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice im Sinne des § 18 bestmöglich sicherzustellen.

§ 33. Personalausbildung

(1) Der Vorstand hat, soferne Ausbildungseinrichtungen, die die für die Erfüllung der Aufgaben im Arbeitsmarktservice erforderlichen Qualifikationen vermitteln, nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, für entsprechende Ausbildungseinrichtungen zu sorgen.

(2) Der Vorstand hat für die Ergänzung und Weiterentwicklung der Ausbildung der Bediensteten des Arbeitsmarktservice zu sorgen.

§ 34. Entlohnung

(1) Regelungen über die Entlohnung der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice sind im Kollektivvertrag (§ 31 Abs. 1) zu treffen.

(2) Wenn kein Kollektivvertrag gilt, ist § 31 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 35. Betriebspension

(1) Arbeitnehmern des Arbeitsmarktservice steht nach Maßgabe des Kollektivvertrages (§ 31 Abs. 1) eine Betriebspension zu.

(2) Wenn kein Kollektivvertrag gilt, ist § 31 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 36. Mitwirkung des Bundesministers für Arbeit und Soziales

Die Erlassung und Abänderung von Richtlinien gemäß § 31 Abs. 2, § 34 Abs. 2 und § 35 Abs. 2 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales.

6. Abschnitt: Finanzierung

§ 37. Aufwand

Das Arbeitsmarktservice bestreitet den Aufwand nach den Bestimmungen

1. dieses Bundesgesetzes,
2. des § 447g Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955,
3. des § 51 Abs. 2 bis 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969,
4. des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl.Nr. 642/1973,
5. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.609/1977,
6. des Artikels XXI des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 408/1990,
7. des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes, BGBl.Nr. 129/1957.

§ 38. Aufbringung der Mittel

(1) Der Aufwand gemäß § 37 wird durch nachstehende Einnahmen gedeckt:

1. durch Beiträge der Dienstgeber und der Versicherten (Arbeitslosenversicherungsbeitrag),

2. Einnahmen von Personen oder Unternehmen, die besondere Unterstützungsleistungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen,
3. durch einen Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Gesamtaufwand (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge), und zwar in Höhe von 70 v.H. für Karenzurlaubsgeld und in Höhe von 100 v.H. für Teilzeitbeihilfen unselbständig erwerbstätiger Mütter und für Wiedereinstellungsbeihilfen nach Art. XXI des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 408/1990,
4. durch einen Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge in dem Ausmaß, in dem in einem Kalenderjahr der Aufwand gem. § 37 Z 2 bis 7 die Einnahmen gem. Z 1 bis 3 und 5 bis 7 übersteigt,
5. durch einen Beitrag des Bundes zu den Kosten, die sich aus der Durchführung des Bundesgesetzes vom 30. November 1973, BGBl.Nr. 642, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstilllegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren, nach Maßgabe des § 12 des Sonderunterstützungsgesetzes,
6. durch einen Beitrag des Bundes zu den Verwaltungskosten des Arbeitsmarktservice in der Höhe von 50 %,
7. durch Beiträge gemäß Abs. 2,
8. durch dem Arbeitsmarktservice für besondere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung gestellte Mittel,
9. durch Kreditaufnahme gemäß § 29 und
10. Zuwendungen, Zinserträge und sonstige Einnahmen.

(2) Zur Finanzierung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz im Falle besonderer arbeitsmarktpolitischer Probleme hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales Vorschläge zu entwickeln, mit dem Ziel, daß andere als in Abs. 1 Z 1 genannte Personengruppen einen Arbeitsmarktförderungsbeitrag zu leisten haben, sofern ihnen die Inanspruchnahme der Leistungen des Arbeitsmarktservice mit Ausnahme der finanziellen Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, offensteht. Die Mittel aus diesem Arbeitsmarktförderungsbeitrag sind für die Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, zu verwenden.

§ 39. Beiträge

(1) Die Beiträge gemäß Abs. 2 und 3 sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Arbeitsmarktservice durch Verordnung so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 27 eine ausgeglichene Gebarung des Arbeitsmarktservice gewährleistet ist. Sie sind

1. zu erhöhen, wenn ein Kredit gemäß § 29 Abs. 1 aufgenommen werden mußte bzw. der voraussichtliche Aufwand des laufenden Jahres, auch unter Berücksichtigung der Auflösung von Rücklagen, oder des Folgejahres laut Voranschlag nicht gedeckt ist,
2. zu senken, wenn sich unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Vorjahres sowie des voraussichtlichen Gebarungsabschlusses des laufenden Jahres und des Folgejahres laut Voranschlag ein Überschuß ergibt, der 20 v.H. des durchschnittlichen Aufwandes dieser Jahre übersteigt.

Die Erhöhung der Beiträge ist so zu bemessen, daß nach Abdeckung allfälliger Kredite (§ 29) die voraussichtliche Gebarung des laufenden Jahres und des Folgejahres ausgeglichen abgeschlossen wird.

(2) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist als Hundertsatz der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Pensionsversicherung festgelegten Höchstbeitragsgrundlage festzusetzen.

(3) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs.2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind entsprechende Sonderbeiträge zu entrichten. Hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu dem in § 54 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Betrag der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen.

(4) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) ist vom Versicherten und vom Dienstgeber, soweit in den Abs. 5 bis 7 nichts anderes bestimmt ist, zu gleichen Teilen zu tragen. § 53 Abs.1 ASVG bleibt hiernach unberührt; § 53 Abs.4 ASVG gilt sinngemäß.

(5) Für Versicherte, die nur Anspruch auf Sachbezüge haben oder kein Entgelt erhalten, hat der Dienstgeber auch den auf den Versicherten entfallenden Beitragsteil zu tragen.

6) Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag ist vom selbständigen Pächter zur Gänze zu tragen; davon ist ihm die Hälfte von den Besitzern der Wälder zu erstatten, in denen die Harzprodukte gewonnen werden.

(7) Der Versicherte hat den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) zur Gänze zu entrichten,

- a) wenn der Beitrag vom Dienstgeber, der die Vorrechte der Extritorialität genießt oder dem im Zusammenhang mit einem zwischenstaatlichen Vertrag oder der Mitgliedschaft Österreichs bei internationalen Organisationen besondere Privilegien oder Immunitäten eingeräumt sind, nicht entrichtet wird,
- b) wenn der Dienstgeber im Inland keine Betriebsstätte (Niederlassung, Geschäftsstelle, Niederlage) hat,
- c) für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubs ohne Entgeltzahlung, solange die Arbeitslosenversicherungspflicht weiterbesteht.

(8) Für die Beiträge gem. Abs. 2 und 3 gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über den Abzug des Versicherungsbeitrages vom Entgelt.

(9) Selbstversicherte nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes haben den Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Sonderbeitrag) dem zuständigen Krankenversicherungsträger einzuzahlen. Dem Selbstversicherten hat jeder Dienstgeber gegen Nachweis der bestehenden Selbstversicherung die Hälfte des Ar-

beitslosenversicherungsbeitrages (Sonderbeitrages) zu ersetzen, der auf das von ihm ausgezahlte Entgelt (§ 49 ASVG) entfällt; der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verlust spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zahlung des jeweiligen Entgelts vom Selbstversicherten geltend zu machen. Diese Vorschriften gelten für die zur Entrichtung eines Beitrages gem. Abs. 4 sinngemäß.

(10) Für die Zeit des Präsenz-(Zivil-)dienstes ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.

§ 40. Beitragseinhebung

(1) Die Beiträge gemäß § 39 sind durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit dem Beitrag zur Krankenversicherung einzuheben.

(2) Für die Beiträge gemäß § 39 (gelten die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung über die Berechnung, Fälligkeit, Einzahlung, Eintreibung, Beitragszuschläge, Sicherung, Verjährung und Rückforderung der Pflichtbeiträge entsprechend, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nichts Abweichendes ergibt.

§ 41. Verfahren bei der Beitragseinhebung

(1) Die Träger der Krankenversicherung haben die Beiträge an die vom Arbeitsmarktservice bestimmte Stelle abzuführen. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Verrechnung und Abfuhr der Beiträge werden durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales getroffen.

(2) Soweit die Träger der Krankenversicherung, ausgenommen die Betriebskrankenkassen, an der Durchführung der Arbeitslosenversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz mitwirken, erhalten sie zur Abgeltung der ihnen daraus erwachsenden Kosten eine Vergütung aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung in der Höhe eines Hundertsatzes der abgeführt Beiträge. Das Nähere wird in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu § 82 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

geregelt. Dabei ist die Höhe des Hundertsatzes unter Zugrundelegung der Kostenrechnung festzusetzen.

(3) Das Arbeitsmarktservice kann durch Beauftragte bei den Trägern der Krankenversicherung in alle Aufzeichnungen Einsicht nehmen, die sich auf die Standesführung der Arbeitslosenversicherten und die Gebarung mit den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen beziehen.

7. Abschnitt: Aufsicht

§ 42. Befugnisse des Bundesministers für Arbeit und Soziales

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat neben den sonstigen, ihm durch gesetzliche Bestimmungen übertragenen Befugnissen in Ausübung seines Aufsichtsrechts (§ 3 Abs. 1), insbesondere für die Ausrichtung der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice auf die von der Bundesregierung verfolgte Arbeitsmarktpolitik durch entsprechende Vorgaben zu sorgen. Er hat die Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice zu überwachen und hinsichtlich ihrer arbeitsmarktpolitischen Effizienz zu beobachten und zu bewerten.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat Maßnahmen des Arbeitsmarktservice, die im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften stehen, aufzuheben.

(3) Nehmen Organe des Arbeitsmarktservice oder Mitglieder dieser Organe ihre, in diesem Bundesgesetz festgelegten Pflichten nicht wahr, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales die unterlassenen Handlungen nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist durchzuführen. Die Setzung der Nachfrist kann bei Gefahr in Verzug entfallen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann vom Arbeitsmarktservice alle Auskünfte verlangen, die zur Erfüllung seiner arbeitsmarktpolitischen Aufgaben erforderlich sind.

(5) In Erfüllung seiner sich aus Abs.1, 2 und 3 ergebenden Aufgaben steht dem Bundesminister für Arbeit und Soziales kein Weisungsrecht gegenüber den Organen des Arbeitsmarktservice im Einzelfall zu.

8. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 43. Übernahme bestehender Rechte und Pflichten

Das Arbeitsmarktservice tritt als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Bundes, die dieser im Rahmen und für Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung eingegangen ist, in gleichem Umfang ein. Dies gilt insbesondere für bestehende Bestands-, Miet-, Pacht- und Werkverträge.

§ 44. Sonderbestimmungen

(1) Auf das Arbeitsmarktservice finden die dem Bund aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen Anwendung. Das Arbeitsmarktservice ist von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit. Das Arbeitsmarktservice ist vorsteuerabzugsberechtigt im Sinne des § 12 des Umsatzsteuergesetzes, BGBl.Nr. 223/1992.

(2) Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice aufgrund dieses Bundesgesetzes unterliegen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr. 50/1974.

(3) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben, Beilagen und Vollmachten sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

§ 45. Vermögensübertragung

(1) Das bisher im Eigentum des Bundes gestandene, dem Aufgabenbereich der Arbeitsmarktverwaltung gewidmete Vermögen geht mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Eigentum des Ar-

beitsmarktservice über. Zum Eigentumsübergang an verbüchertem Vermögen auf das Arbeitsmarktservice ist vom Bundesminister für Finanzen eine Amtsbestätigung auszustellen. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes, BGBl.Nr.39/1955.

(2) Die Vermögensübertragungen sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

(3) Ist das Arbeitsmarktservice oder eine bundesvermögensverwaltende Stelle im Zweifel darüber, ob eine körperliche Sache, ein Recht oder eine Pflicht zum Arbeitsmarktservice oder zum Bundesvermögen gehört, so ist hierüber die Entscheidung des Bundesministers für Arbeit und Soziales einzuholen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat in einem solchen Fall das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen.

(4) Bei Rechten, die im Grundbuch eingetragen sind und die unter Abs.1 fallen, ist von Amts wegen eine Berichtigung dahingehend vorzunehmen, daß als Berechtigter das Arbeitsmarktservice einzutragen ist. § 136 Allgemeines Grundbuchsgesetz ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Erwerbsvorgänge zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Bund im Sinne des § 1 Grunderwerbssteuergesetz 1987 unterliegen, wenn sie unter ausdrücklicher Anführung des Abs.4 abgeschlossen werden, nicht der Grunderwerbssteuer.

§ 46. Personalübergang

(1) Für die Bediensteten des Bundes, die am 31. Dezember 1993 im Bereich der nachgeordneten Dienstbehörden und Dienststellen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beschäftigt sind, gilt mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 folgende Regelung:

1. Beamte, die überwiegend mit Aufgaben befaßt sind, die vom Arbeitsmarktservice wahrgenommen werden, gehören auf die Dauer ihres Dienststandes dem Amt des Arbeitsmarktservice an, solange sie nicht auf eine andere Planstelle ernannt werden;

2. Vertragsbedienstete, die überwiegend mit Aufgaben befaßt werden, die vom Arbeitsmarktservice wahrgenommen werden, werden Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice; die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Rechte bleiben ihnen gewahrt.

(2) Hinsichtlich der Bediensteten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mit Bescheid bzw. Dienstgebererklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales die zukünftige Dienstbehörde bzw. der zukünftige Dienstgeber festzulegen. Bei der Erlassung von solchen Bescheiden bzw. Dienstgeberverfügungen sind die Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den bisherigen Arbeitsplatz und soziale Erwägungen zu beachten.

(3) Werden Aufgaben des Arbeitsmarktservice auf andere Bundesdienststellen übertragen (§ 56), so gehören die Beamten und Vertragsbediensteten, die überwiegend mit diesen Aufgaben befaßt sind, nach Anhörung des Zentralausschusses, diesen Bundesdienststellen an.

(4) Über die Zuordnung eines Beamten oder eines Vertragsbediensteten nach Abs. 1 oder 3 ist auf Verlangen ein Bescheid zu erlassen bzw. eine Dienstgebererklärung des zuständigen Amtes des Arbeitsmarktservice abzugeben.

(5) Beamte, die dem Amt des Arbeitsmarktservice angehören, haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten.

(6) Vor Maßnahmen des Dienstgebers aufgrund der Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 ist auf Verlangen der zuständige Zentralkausschuß anzuhören.

(7) Einem Beamten, der aus dem Dienststand ausscheidet, gebührt keine Abfertigung gemäß § 26 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, wenn er innerhalb von sechs Monaten in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice übertritt.

§ 47. Besondere personalrechtliche Übergangsbestimmungen

(1) Das Ernennungserfordernis gemäß der Anlage 1 Punkt 2.3. lit.a zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333, gilt hinsichtlich von Bediensteten, bei denen eine höherwertige Verwendung beabsichtigt ist, auch dann als erfüllt, wenn die sechsjährige Tätigkeit bei den Arbeitsämtern zumindest im Fachdienst, davon drei Jahre probeweise im gehobenen Dienst, erst in regionalen Geschäftsstellen oder in Bundessozialämtern vollendet wird und der Beginn der probeweisen höherwertigen Verwendung bereits vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt.

(2) Beamte und Vertragsbedienstete, denen eine Dienst- oder Naturalwohnung oder eine Wohnung der BUWOG zugewiesen wurde, behalten diese Wohnung auch für den Fall, daß sie Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice werden. Dadurch wird kein Bestandsverhältnis an der Wohnung begründet und die Bestimmungen des § 80 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 333, und der §§ 24a bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, finden weiterhin sinngemäß Anwendung.

§ 48. Dienst- und besoldungsrechtliche Übergangsregelung

Bis zum Abschluß eines Kollektivvertrages (§ 31 Abs. 1) oder bis zur Erlassung von Richtlinien gemäß der §§ 31 Abs. 2, 34 Abs. 2 und 35 Abs. 2 gelten für die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice die maßgebenden Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes, insbesondere des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl.Nr. 86, weiter. Dies gilt auch für neueintretende Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice.

§ 49. Refundierungen an den Bund

Forderungen des Bundes gegenüber Vertragsbediensteten im Sinne des § 46 Abs. 1 Z 2 und gegenüber Beamten, die in ein Dienstverhältnis zum Arbeitsmarktservice aufgenommen werden, sind dem Bund vom Arbeitsmarktservice zu refundieren.

§ 50. Arbeitnehmervertretung

(1) Bis zur Wahl der Arbeitnehmervertretungen nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr. 33/1974, nimmt die jeweilige gemäß dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl.Nr. 133/1967, gewählte Personalvertretung deren Aufgaben wahr. Die Wahl der Arbeitnehmervertretungen hat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen.

(2) Der Zentralbetriebsrat des Arbeitsmarktservice tritt hinsichtlich der dem Amt des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten in die Rechte des Zentralausschusses für die Bediensteten der Arbeitsämter und des Zentralausschusses beim BMAS für die Bediensteten der Verwaltung, soweit Beamte des BMAS dem Amt des Arbeitsmarktservice zugeordnet sind, ein.

§ 51. Amt des Arbeitsmarktservice

(1) Dienststelle für die im § 46 Abs. 1 Z 1 genannten Beamten ist das einzurichtende Amt des Arbeitsmarktservice. Diese Dienststelle ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unmittelbar nachgeordnet und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes des Arbeitsmarktservice geleitet. Dieser ist in dieser Funktion an die Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales gebunden.

(2) Die Rechte der Landesarbeitsämter nach dem Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl.Nr. 29, und der Dienstrechtsverfahrensverordnung vom 17. März 1981, BGBl.Nr. 162, bleiben unberührt.

(3) Das Amt des Arbeitsmarktservice ist anweisendes Organ im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl.Nr. 213/1986.

§ 52. Mitwirkung des Bundesrechenamtes

(1) Das Bundesrechenamt hat die ihm obliegenden Aufgaben für die dem Amt des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten und die Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice auf Verlangen des Arbeitsmarktservice weiterhin zu übernehmen. Die Haushaltsverrechnung des Amtes des Arbeitsmarktservice sowie die Besoldung der Beamten sind vom Bundesrechenamt mitzubesorgen. Weiters hat das Bundesrechenamt bei der Erhebung und Auswertung der dienstrechtlichen, der besoldungsrechtlichen, der auf die Ausbildung sich beziehenden und der sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten (PIS) im Sinne des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1978, mitzuwirken.

(2) Pensionsbehörde für die dem Amt des Arbeitsmarktservice angehörenden Beamten, welche in den Ruhestand treten, ist das Bundesrechenamt.

(3) Dem Bundesrechenamt obliegt die Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung von finanziellen Leistungen nach diesem Bundesgesetz, nach Maßgabe des § 6 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl.Nr. 123/1978. Generelle Änderungen in der Höhe der finanziellen Leistungen sind auf Mitteilung des Arbeitsmarktservice vom Bundesrechenamt vorzunehmen, soferne sie automationsunterstützt durchführbar sind.

§ 53. Übergang betreffend Arbeits- und Landesarbeitsämter

Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes sind regionale Geschäftsstellen die derzeit bestehenden Arbeitsämter, Landesgeschäftsstellen die derzeit bestehenden Landesarbeitsämter.

§ 54. Verwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes beim Arbeitsamt anhängig sind, sind von der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle, diejenigen Verfahren, die beim Landesarbeitsamt anhängig sind, sind von der jeweiligen Landesgeschäftsstelle weiterzuführen.

§ 55. Haushaltrechtliche Bestimmungen

Bis zur Erlassung der Gebarungsordnung des Arbeitsmarktservice (§ 26 Abs. 2) ist für die Gebarung des Arbeitsmarktservice das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 612/1986, mit Ausnahme des III. und XIII. Abschnittes sowie der §§ 17 Abs. 4 bis 6, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39 Abs. 2, 41 Abs. 2, 5 und 6, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 54, 59 Abs. 3 bis 5, 65 und 66 sinngemäß anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle des Bundes das Arbeitsmarktservice und an die Stelle des Bundesministers für Finanzen der Aufsichtsrat.

§ 56. Aufgabenübergang

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat durch Verordnung bis spätestens 1. Jänner 1997 festzulegen, zu welchem Zeitpunkt die im AMS-Begleitgesetz, BGBl. Nr. xxx/1993, genannten Aufgaben auf die dort genannten Rechtsträger übergehen. Voraussetzung für die Erlassung einer solchen Verordnung ist, daß die rechtlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für die Aufgabenübertragung gegeben sind. In dieser Verordnung können auch ein Aufwandersatz und Bestimmungen über die Art und Weise der konkreten Abwicklung der Aufgabenübertragung vorgesehen werden.

§ 57. Erstmalige Regelungen

(1) Dem Bundesminister für Arbeit und Soziales obliegt die Bestellung des ersten Vorstandes und die erstmalige Ernennung der Leiter der Landesgeschäftsstellen und ihrer Stellvertreter sowie die Festlegung eines Voranschlages für das Jahr 1994.

(2) Bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung im Sinne des § 16 Abs. 3 erläßt die Geschäftsordnung des Arbeitsmarktservice der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

§ 58. Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 59. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 32 Abs. 3, § 44 Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 2, 3 und 5, § 49 und § 52 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich § 44 Abs. 2 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich § 45 Abs. 4 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich § 45 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der § 5 Abs. 1 erster Satz und § 45 Abs. 3 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

§ 60. Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 57 am 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit 1. Jänner 1994 bzw. mit Beginn des Beitragszeitraumes 1994 in Kraft treten.

AMSG-A2/29.3.

Anlage A 2 zu Zl. 34.401/4-3a/93VORBLATTA. Problem

Die Entwicklung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt erfordert neben umfassenden wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen auch ein rasches, flexibles Reagieren im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik. Im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung (für die XVIII. GP.) wie der darauf fußenden Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 wurde festgehalten, daß einer aktiven und effizienten Arbeitsmarktpolitik Vorrang einzuräumen ist, um zum obersten Ziel der Beschäftigungspolitik, der Sicherung bzw. Erreichung von Vollbeschäftigung, beizutragen. Dies bedeutet gleichzeitig, daß die Arbeitsmarktverwaltung als Trägerin der Arbeitsmarktpolitik in die Lage versetzt wird, zur Erreichung dieses Ziels beizutragen. Dementsprechend hat die Bundesregierung eine Strukturreform der Arbeitsmarktverwaltung beschlossen, in der die Arbeitsmarktverwaltung zu einem umfassenden Dienstleistungsunternehmen umgebaut werden soll, das aus der unmittelbaren staatlichen Verwaltung ausgegliedert ist, dem grundlegende arbeitsmarktpolitische Vorgaben seitens der Bundesregierung vorgelegt werden, in dem Entscheidungen von einem Vorstand getroffen werden, der nach leistungsorientierten Grundsätzen auf Zeit bestellt wird, in dem die Dienstleistungen weiter dezentralisiert angeboten und die Interessensvertretungen auf allen Ebenen in die Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik eingebunden werden. Das neue Dienstleistungsunternehmen untersteht wie bisher der Rechnungshofkontrolle und der Aufsicht durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales

B. Ziel

Reform der Arbeitsmarktverwaltung

- 2 -

C. Lösung

Umwandlung des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung per 1. Jänner 1994 in das Dienstleistungsunternehmen "Arbeitsmarktservice".

D. Alternative

Keine

E. Kosten

Keine. Das bisherige System der Finanzierung wird übernommen. Eine Entlastung resultiert aus der Möglichkeit, besondere Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice am Markt umzusetzen. Die daraus resultierenden Erlöse verringern den Finanzierungsaufwand.

F. Konformität mit EG-Recht

Die vorliegende Regelung steht in Übereinstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in der EG.

Sie berücksichtigt darüber hinaus die von Österreich in der Vergangenheit geschlossenen internationalen Vereinbarungen, insbesondere die von Österreich ratifizierten Übereinkommen Nr. 2 über Arbeitslosigkeit, Nr. 88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung, Nr. 122 über die Beschäftigungspolitik und Nr. 142 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die österreichische Bundesregierung hat in ihrem Arbeitsprogramm für die XVIII. Gesetzgebungsperiode als gesellschaftspolitische Zielsetzung eine aktive Reformpolitik im Bereich der Arbeitswelt und der Sozialsysteme vereinbart. Bestandteil dieser umfassenden Reformpolitik ist die Sicherung der Vollbeschäftigung mit Hilfe einer aktiven, effizient umgesetzten Arbeitsmarktpolitik, die den von Arbeitslosigkeit Betroffenen wie Bedrohten die Teilnahme am Erwerbsleben, und damit einen Beitrag zur Absicherung der Finanzierung der Staatsaufgaben und des Sozialsystems, damit auch eine Stabilisierung des sozialen Friedens ermöglichen. In besonderem Maße gilt dies für Langzeitarbeitslose, Frauen mit Beschäftigungsproblemen, ältere Arbeitnehmer/innen und Behinderte, die nur unter erschwerten Bedingungen einen Arbeitsplatz finden bzw. in Zeiten konjunktureller und dynamischer struktureller Veränderungen behalten können.

Die Bundesregierung weist im Zusammenhang einer gerechten Chancenverteilung auf dem Arbeitsmarkt der aktiven Arbeitsmarktpolitik eine herausragende Rolle zu, die nur dann von ihrem Träger, der Arbeitsmarktverwaltung in vollem Umfang wahrgenommen werden kann, wenn das Vertrauen von Unternehmen wie Arbeitnehmer/innen und ihren Interessensorganisationen in die Funktionsfähigkeit der Arbeitsmarktorganisation gegeben ist.

Eine Reihe von Faktoren haben der Arbeitsmarktverwaltung in der Vergangenheit die Aufgabe der Vermittlungsinstanz zwischen den Arbeitsmarktparteien erschwert: Neben den weltwirtschaftlichen Turbulenzen Ende der 80er, Beginn der 90er Jahre, der Ostöffnung und der daraus resultierenden Herausforderung einer Neuordnung der internationalen Arbeitsteilung waren dafür auch eine Reihe innerorganisatorischer Bedingungen ausschlaggebend.

Im internationalen Vergleich besitzt die österreichische Arbeitsmarktverwaltung eines der geringsten Budgets für Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wie Qualifizierungsmaßnahmen oder Förderung der Arbeitsaufnahme, eine unterdurchschnittliche Personalausstattung, die zur im internationalen Vergleich höchsten Arbeitsbelastung der einzelnen Mitarbeiter/innen führt sowie eine hinter den technischen und infrastrukturellen Möglichkeiten nachhinkende Ausstattung. Österreich hat nach einem internationalen Vergleich die höchste Personalbelastung - bezogen auf die zu vermittelnden offenen Stellen und die zu betreuenden Arbeitslosen. Von der nach internationalen Maßstäben geforderten Betreuungsintensität für Rat- und Arbeitsuchende im Ausmaß von zumindest 30 Minuten pro Beratungsgespräch ist Österreich weit entfernt.

Nicht zuletzt behindert die Einfügung in die staatliche Verwaltung das rasche und flexible Reagieren auf Änderungen im Arbeitsmarktgeschehen, da eine Reihe von entscheidungsvorbereitenden, aber auch verwaltungsökonomischen und finanziellen Abstimmungsschritten zu setzen sind, bevor die unmittelbare Intervention in das Arbeitsmarktgeschehen auf lokaler Ebene erfolgen kann. Wie die Diskussion um die Verwaltungs- und Besoldungsreform allgemein zeigt, gilt es auch für den Bereich der staatlichen Arbeitsmarktverwaltung die innerorganisatorische Frage der Verantwortungszuordnung, der Bereinigung von unzweckmäßigen Arbeitsteilungen, der raschen Entscheidungsfindung und der dezentralen, unmittelbaren Realisierung notwendiger Maßnahmen zu lösen.

In diesem Zusammenhang hat sich die Bundesregierung das Ziel einer Strukturreform der Arbeitsmarktverwaltung gesetzt, der eine umfassende Analyse der Stärken und Schwächen wie der Reformpotentiale durch ein internationales Beratungsinstitut zugrundgelegt wurde, in die auch die Interessenvertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingebunden waren.

Diese Struktur- und Organisationsanalyse hat die Reformziele der Bundesregierung im Detail bestätigt: Errichtung eines aus der staatlichen Verwaltung ausgegliederten, öffentlichen Dienstleistungsunternehmens, dem gegenüber die Bundesregierung die grundsätzlichen arbeitsmarktpolitischen Ziele und Vorgaben formuliert, die in der Folge vom Unternehmen umgesetzt werden, wobei moderne Führungs- und Managementformen, dezentrale Entscheidungsstrukturen, Zielvorgaben durch "Management by Objectives" bzw. Kontraktmanagement eingesetzt, die Sozialpartner in die Umsetzung eingebunden und die Zielerreichung laufend begleitet und bewertet werden.

Eine erhebliche Effektivitätssteigerung ist dadurch zu erreichen, daß effizienzhemmende und die Flexibilität einschränkende Mehrfachzuständigkeiten in der Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Vorhaben beseitigt werden. Dies betrifft insbesondere auch die Loslösung von den starren Regeln des Haushaltsrechts, das von seiner Konzeption her nicht undifferenziert auf ein serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen angewendet werden kann. Aus der Anbindung an das Haushaltsrecht resultiert die Bindung von erheblichen Personalkapazitäten zur Abwicklung umfangreicher aktenmäßiger Befassungen - ein unverhältnismäßiger Aufwand allein bei rd. 200.000 Einzelförderfällen pro Jahr - und damit in der begleitenden Kontrolle des oft mehrere externe Stellen durchlaufenden Aktenweges, der Beobachtung der Einhaltung von Terminen mit dem damit untrennbar verbundenen Aufwand an Telefongesprächen, Koordinierungs- und Abstimmungskontakten, nicht nur unter Beamten, sondern auch zu den Kooperationspartnern (Schulungsträger, Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und soziale Dienste, Gebietskörperschaften, Landesregierung, Gemeinden etc.), mit der Folge, daß die vielfach die Abwicklung von konkreten arbeitsmarktpolitischen Vorhaben vielfach zeitlich gefährdet ist und vom verwaltungsökonomischen Aufwand her in Widerspruch zu modernen Planungs- und Entscheidungsstrukturen steht.

Folgerichtig gilt dies auch für die Planung und Bereitstellung der für die Produktion der Dienstleistung unverzicht-

baren Infrastruktur wie EDV-Einrichtungen, Kommunikations-einrichtungen oder die kundenorientierte Gestaltung der Standorte.

Die im Zuge der Struktur- und Organisationsanalyse vorgeschlagene und von der Bundesregierung wie den Sozialpartnern aufgegriffene Lösung liegt in der Einräumung einer entsprechenden Budgetautonomie als Voraussetzung zu einer längerfristig geplanten, zugleich flexibel reagierenden Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik. Kontrolle durch den Rechnungshof, auch innerorganisatorischen Controlling und Fachaufsicht begleitet wird.

Diese Lösung eröffnet auch die Möglichkeit einer weitergehenden Rationalisierung der Arbeitsabläufe, im besonderen auch im Leistungsbereich durch umfassenden Einsatz der EDV und sonstiger Infrastruktur und in der Folge die Konzentrierung der personellen Kapazitäten auf Maßnahmen der Information, Beratung, Vermittlung, Vermittlungsunterstützung durch Arbeitsmarktförderung zur Erhöhung der Transparenz auf dem Arbeitsmarkt und damit zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß zur Erreichung des von der Bundesregierung verfolgten obersten Ziels der Beschäftigungspolitik, der Wiedererlangung und Sicherung der Vollbeschäftigung, eine aktive, effizient umgesetzte Arbeitsmarktpolitik nur in Abstimmung mit der generellen Beschäftigungs-, Wirtschafts-, Fiskal-, Regional-, Industrie- und Bildungspolitik wirksam werden kann und ihrerseits von den Ressourcen bestimmt wird, die zur Verfügung gestellt werden.

Mit den nunmehr verfolgten Reorganisationsmaßnahmen wird sich die Arbeits- und Ablauforganisation wie auch die Wirkungsweise in die lokalen und regionalen Arbeitsmärkte verstärken.

Die Feststellung der Notwendigkeit der Verbesserung der Rahmenbedingungen (Arbeitsmarktförderung, Personal, Infrastruktur) darf jedoch nicht zur Fehleinschätzung verleiten, daß die Organisationsreform zur Rückkehr auf den Vollbeschäftigungspfad führen kann. Arbeitsmarktpolitik ist primär eine Informations- und damit Vermittlungsaufgabe zwischen Angebots- und Nachfrageseite des Arbeitsmarktes, wobei Faktoren wie sektoraler oder regionaler Strukturwandel, Ausbildung des Arbeitskräftepotentials und internationale Standortentscheidungen eine wesentliche Rolle spielen. Abhängig von der konjunkturellen Entwicklung und der Kooperationsbereitschaft der Arbeitsmarktparteien mißt sich der Erfolg der Arbeitsmarktpolitik. Und sie ist recht erfolgreich.

Im Jahr 1992 wurden alleine 592.000 Personen betreut, 267.000 Personen auf offene Arbeitsplätze vermittelt, 45.000 Personen höherqualifiziert.

Die Arbeitsmarktpolitik kann allerdings weder fehlende Arbeitsplätze herbeischaffen noch Arbeitgeber veranlassen, aus Rentabilitätsüberlegungen Arbeitskräfte nicht zu kündigen oder wieder einzustellen. Gerade unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch eine Einbindung der Interessensvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheidend, um zu einem koordinierten Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zu gelangen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung dieser Angelegenheiten stützt sich auf die Kompetenztatbestände Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen (Art. 10 Abs. 11 B-VG), auf die Bestimmungen des Art. 17 B-VG (Bund als Träger von Privatrechten) sowie Art. 102 Abs. 2 B-VG.

Besonderer TeilZu 1 § 1:

Der durch die derzeit gültige Bestimmung des § 64 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 bestehende Fonds der Arbeitsmarktverwaltung erhält eine neue Bezeichnung: "Arbeitsmarktservice". Der Fonds übernimmt als dieses Arbeitsmarktservice zusätzliche Aufgaben.

Zu Z 2 § 2:

Die Aufgaben, die das Arbeitsmarktservice durchzuführen hat, sind teils behördliche Aufgaben, teils Aufgaben, die der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind. Bei der Vollziehung behördlicher Aufgaben wird das Arbeitsmarktservice als Behörde tätig, was bedeutet, daß dem Arbeitsmarktservice sämtliche Formen des behördlichen Agierens, wie die Erlassung von Bescheiden und Verordnungen, zur Verfügung stehen. In den einzelnen Gesetzen, die dem Arbeitsmarktservice behördliche Aufgaben zuordnen, ist dies näher, insbesondere betreffend den Instanzenzug, zu regeln.

Im Abs. 3 wird festgelegt, daß das Arbeitsmarktservice kollektivvertragsfähiger Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes ist.

Zu Z 3 § 3:Zu Abs. 1:

Als Einrichtung zur Vollziehung der staatlichen Aufgaben der Arbeitsmarktpolitik hat das Arbeitsmarktservice seine Arbeit an den Vorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales auszurichten. Zu diesem Zweck wird es der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales unterstellt.

Zu Abs. 2:

Zur Sicherung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Aufgaben des Arbeitsmarktservice wird dieses vom Rechnungshof kontrolliert.

- 9 -

Zu § 4:

Zu Wahrnehmung der neuen Aufgaben des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung bekommt dieser eigene Organe.

Zu § 5:

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist Ausdruck der Konzeption des Gesetzes, wonach einerseits eine starke Verbindung zu dem die Arbeitsmarktpolitik verantwortenden und dem für die Finanzierungszusammenhänge verantwortlichen Bundesminister bestehen, andererseits aber auch eine, wenn auch nicht mitverantwortende, Verbindung zu den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen soll. Die Einbindung der Arbeitnehmervertretung ergibt sich aus der Absicht, Elemente der Konstruktion einer Kapitalgesellschaft in die Konstruktion des Arbeitsmarktservice einzubauen und daher auch die entsprechenden Regelungen für die Mitsprache der Dienstnehmer vorzusehen. In diesem Sinn ist auch die Zitierung des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes zu verstehen: Einerseits hinsichtlich der Zahl von der Arbeitnehmervertretung zu entsendenden Mitglieder in den Aufsichtsrat (Abs. 1) und gegebenenfalls in seine Ausschüsse (Abs. 4), andererseits hinsichtlich der ihnen im Aufsichtsrat zukommenden Rechte (Abs. 3) und schließlich auch hinsichtlich der innerhalb der Arbeitnehmervertretung bestehenden Nominierungsrechte (Abs. 2).

Die Abs. 2 bis 8 regeln Verfahrens- und Ordnungsvorschriften betreffend das Agieren des Aufsichtsrates.

Zu § 6:

In Abs. 1 ist der Aufgabenbereich des Aufsichtsrates umschrieben. Die Abs. 2 und 3 enthalten Bestimmungen über die Geschäftsführung des Aufsichtsrates. Abs. 4 eröffnet dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, seine Tätigkeit auch in Ausschüssen wahrzunehmen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Abs. 1 kann der Aufsichtsrat vom Vorstand Auskünfte

und Berichte zu sämtlichen Belangen, die zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit erforderlich sind, verlangen.

Zu § 7:

Der Vorstand ist ein kollektives Geschäftsführungsorgan, das vom Aufsichtsrat bestellt wird. Die Funktion der Vorstandsmitglieder ist gesellschaftsrechtlichen Standards entsprechend zeitlich befristet. Abs. 4 enthält die Möglichkeit, ein Vorstandsmitglied vorzeitig von seiner Funktion abzuberufen. Die Bestimmungen des Abs. 6 sollen gewährleisten, daß die Vorstandsmitglieder ihre Arbeitskraft voll ihrer Tätigkeit beim Arbeitsmarktservice zur Verfügung stellen.

Zu § 8:

Hier ist festgelegt, daß der Vorstand grundsätzlich eigenverantwortlich das Arbeitmarktservice unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung desselben zu führen hat. Um dem Aufsichtsrat die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes zu ermöglichen, ist korrespondierend zu § 6 Abs. 1 eine zumindest vierteljährliche Berichterstattung vorgesehen.

Zu § 9:

Im Zuge der Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung und die Umwandlung in ein Dienstleistungsunternehmen ist es notwendig, die bisherigen hierarchischen Verwaltungsstrukturen im Sinne eines modernen Managements umzuwandeln. Die Einrichtung von Landesgeschäftsstellen bzw. Landesdirektorien trägt dabei dem Gesichtspunkt der Dezentralisierung und Regionalisierung, die für die arbeitsmarktpolitische Konzeption wesentlich ist, Rechnung. Für die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik auf regionaler und lokaler Ebene ist die Einbindung und Abstimmung mit den Sozialpartnern eine entscheidende Voraussetzung für deren Effektivität und Effizienz. Aus dieser Sichtweise wird die Mitwirkung der Arbeitsmarktparteien, Arbeitgeber- wie Arbeitnehmerver-

- 11 -

treter/innen, in das dezentrale Management vorgenommen. Zur Sicherstellung von dynamischen und raschen Entscheidungsabläufen wurde die Zahl der Mitglieder des Landesdirektoriums entsprechend begrenzt.

Zu § 10:

Hier ist vorgesehen, daß im Rahmen der bundesweiten Vorgaben das Landesdirektorium die Arbeitsgrundsätze festlegt, und in diesem Rahmen der Leiter der Landesgeschäftsstelle die Geschäfte führt.

Zu § 11:

Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ersetzen die bisherige Struktur der Arbeitsmarktverwaltung, gegliedert in Arbeitsämter und Landesarbeitsämter. Um die notwendige Flexibilität und Unabhängigkeit des Arbeitsmarktservice zu gewährleisten, wird eine eigene Bundesgeschäftsstelle eingerichtet und für jedes Bundesland eine Landesgeschäftsstelle. Die regionalen Geschäftsstellen übernehmen die Funktion der Arbeitsämter. Abs. 2 legt Kriterien für die Errichtung regionaler Geschäftsstellen fest und eröffnet für das Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, auch Einrichtungen zu schaffen, die nicht dem Normaltypus der regionalen Geschäftsstelle entsprechen. Dies können z.B. sogenannte Job-Centers oder Beratungsstellen sein, die ein gegenüber dem Vollangebot der regionalen Geschäftsstelle verringertes Angebot an Dienstleistungen anbieten. Ebenso können auch Einrichtungen geschaffen werden, die ein spezielles, qualitativ besonderes Leistungsangebot bieten. Im Abs. 3 wird dem Arbeitsmarktservice die Möglichkeit eröffnet, für die Gesamtorganisation benötigte Institutionen wie Personalausbildungseinrichtungen oder Forschungsstellen zu schaffen.

Zu § 12:

Zur Wahrung der gesetzmäßigen Vollziehung der behördlichen Aufgaben des Arbeitsmarktservice und der Einhaltung des Grundsatzes der festen Zuständigkeit von Behörden hat

- 12 -

der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung für die regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice Zuständigkeits- sprengel festzulegen. Der Instanzenzug im behördlichen Verfahren ist in den jeweiligen Materiengesetzen geregelt.

Zu § 13:

Diese Bestimmung enthält die Regelung über die Vertretungsbefugnis im Arbeitsmarktservice.

Zu § 14:

Die Anforderungen, die die umfangreichen Aufgaben des Arbeitsmarktservice überstellen, können nur bewältigt werden, wenn das Arbeitsmarktservice über modernste technische Ausstattung verfügt. Wesentlicher Kern einer solchen technischen Ausstattung ist ein zeitgemäßes EDV-System. Um dieses auch optimal nutzen zu können, ist es unumgänglich, Daten der betreuten Personen und Unternehmen auf automationsunterstütztem Wege zu ermitteln und zu verarbeiten. Abs. 3 eröffnet für das Arbeitsmarktservice die Möglichkeit, Dienstleister für die Datenverarbeitung heranzuziehen. Abs. 4 enthält Regelungen über die Datenweitergabe.

Zu § 15:

Bestimmungen des § 15 sollen gewährleisten, daß das Arbeitsmarktservice dieselben Auskunftsmöglichkeiten und Pflichten gegenüber Behörden und Institutionen hat, wie die derzeit in der Behördenstruktur des Bundes verankerten Arbeitsämter und Landesarbeitsämter. Insbesondere muß die Form der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und dem Arbeitsmarktservice im Rahmen des Frühwarnsystems, wie sie in den §§ 45 a und 45 b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes festgelegt ist, bestehen bleiben.

- 13 -

Zu § 16:

Die innere Organisation des Arbeitsmarktservice, die konkreten Verfahrensabläufe, Zuständigkeiten auf untergesetzlicher Ebene u.ä., sind in einer Geschäftsordnung festzulegen. Abs. 2 verpflichtet den Aufsichtsrat, in dieser Geschäftsordnung bei den Landesgeschäftsstellen und regionalen Geschäftsstellen beratende Gremien, die von den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch besetzt sind, einzurichten. Gesetzlich kann vorgesehen werden, daß diese Gremien verpflichtend einzuschalten sind (vgl. z.B. das Arbeitslosenversicherungsgesetz).

Zu § 17

Die gegenwärtige Bundesregierung hat sich in ihrer Regierungserklärung so wie ihre Vorgängerinnen zu der Erreichung der Vollbeschäftigung als ein zentrales Ziel ihrer Tätigkeit bekannt.

Der Gesetzentwurf trägt dem Arbeitsmarktservice als Ziel den Beitrag zur Sicherung der Vollbeschäftigung mit Hilfe der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf. Der Grundgedanke der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist, durch spezifische, auf den Einzelfall abgestellte Maßnahmen eine weitestmögliche Vereinbarkeit von Vollbeschäftigung, wirtschaftlichem Wachstum und Geldwertstabilität zu erreichen. Die Art der Umsetzung dieses Ziels ergibt sich aus der Besonderheit des Arbeitsmarktes, die diesen von anderen Märkten unterscheidet. Die Besonderheit verlangt, soll es zu einem Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage kommen, neben einer grundsätzlich auf ein hohes Beschäftigungsniveau ausgerichteten allgemeinen Wirtschaftspolitik konkrete Vorkehrungen, um im Einzelfall das Funktionieren des Marktmechanismus behindernde und vielleicht sogar verhindernde Umstände aktiv zu beseitigen. Eine Vielzahl von Umständen behindert das Funktionieren des Marktmechanismus auf dem Arbeitsmarkt: Mangelnde Übersicht über Chancen, die Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt zu ver-

werten oder eine Arbeitskraft mit den benötigten Voraussetzungen zu finden; fehlende oder vom Markt nicht nachgefragte Qualifikationen, Hindernisse, eine Arbeit anzutreten, etwa wegen schwer zu überwindender Entfernung zwischen bisherigem Wohnort und möglichen Arbeits- oder Ausbildungsort oder aber Kosten, die sich aus dem Arbeitsantritt ergeben, vom Einzelnen aber nicht getragen werden können. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik muß verschiedene Vorkehrungen für diese Problemsituationen bereithalten und im konkreten Fall einsetzen. In dem Maß, in dem dies mit einem flexibel, dezentral und selektiv einsetzbaren Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelingt, ist es möglich, die vorhandenen Arbeitsplätze rasch, und durch die jeweils am besten dafür geeigneten Arbeitskräfte zu besetzen. Damit wird nicht bloß eine wirtschaftlich sinnvolle, weil produktive Beschäftigung jedes Einzelnen erreicht, sondern durch die weitgehende Nutzung vorhandener Wahlmöglichkeiten eine individuell befriedigende Berufslaufbahn eröffnet. Dies sichert erst ein, bei gegebener Arbeitskräfte nachfrage, höchstmögliches Beschäftigungsniveau.

Die Feinabstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt durch die aktive Arbeitsmarktpolitik führt nicht nur zu einer möglichst vollständigen, wirtschaftlich sinnvollen und persönlich befriedigenden Beschäftigung, sondern auch gleichzeitig zu einer besseren Vereinbarkeit von Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und Geldwertstabilität.

Das Wirkungsfeld der Arbeitsmarktpolitik und damit auch des Arbeitsmarktservice ist primär der heimische Arbeitsmarkt. Dieser ist aber nicht formal, etwa nach der Staatsbürgerschaft der Arbeitskräfte definiert. Ihm sind vielmehr alle zuzurechnen, denen die Rechtsordnung erlaubt, ihre Arbeitskraft auf dem österreichischen Arbeitsmarkt einzusetzen. In diesem Sinn ist die Zielgruppe der aktiven Arbeitsmarktpolitik grundsätzlich das gesam-

te, dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Arbeitskräftepotential, dem ausländische Arbeitskräfte insoweit zuzurechnen sind, als dies die Regelungen des Ausländerrechtes (derzeit vor allem Aufenthaltsgesetz, Fremdengesetz und Ausländerbeschäftigungsgesetz) zulassen. In absehbarer Zeit werden voraussichtlich die EWR- und EG-Regelungen den österreichischen Arbeitsmarkt und damit auch seine Institutionen den Staatsbürgern des Europäischen Wirtschaftsraumes öffnen. Dem entspricht die schon bisher ansatzweise vorhandene und sich mit einer österreichischen Teilnahme am EG-Binnenmarkt ausweitende Kooperation mit anderen Arbeitsmarktverwaltungen bzw. EG- und EWR-Institutionen. Waren Gastarbeitnehmerabkommen mit einer Reihe von Ländern sowie zahlreiche Vereinbarungen über Arbeitslosengeld für Wanderarbeitnehmer schon bisher Bestandteil der österreichischen Arbeitsmarktpolitik, so werden die Zusammenarbeitsfelder zunehmen und auch verstärkt die grenzüberschreitende Beratungs- und Vermittlungstätigkeit betreffen.

Im marktwirtschaftlichen System kann die Wirtschaft ihrer primären Verantwortung für die Rekrutierung berufliche Aus- und Weiterbildung geeigneter Arbeitskräfte natürlich nicht enthoben werden.

In diesem Sinne sind - neben dem schulischen - das betriebliche Ausbildungssystem primär verantwortlich für die durch den Strukturwandel immer wichtiger werdende Qualifikation des Arbeitskräftepotentials. Eine wesentliche Aufgabe des Arbeitsmarktservices in diesem Zusammenhang besteht darin, durch geeignete Maßnahmen der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung in ergänzender, selektiver Form bestehende Qualifikationsmängel zu beseitigen.

Die angeführten Aufgabenstellungen erfordern eine Dienstleistungsorganisation mit weitgehender Dezentralisierung, die ihre Leistungen bürgernah, unbürokratisch und effi-

zient bietet. Die Konzeption des aus dem bisherigen Fonds der Arbeitsmarktverwaltung entwickelten Rechtsträgers Arbeitsmarktservice in seiner Organisationsform soll diesen spezifischen Anforderungen gerecht werden.

Zu § 18

Aus der Zielsetzung des AMS ergibt sich eine vielfältige Aufgabenstellung: Zunächst hat das AMS Arbeitssuchende und Dienstgeber über die für sie in Betracht kommenden Arbeitsplatzangebote bzw. das Angebot an Arbeitssuchenden zu informieren. Der umfassende Überblick über den Arbeitsmarkt schafft eine wichtige Voraussetzung für einen raschen Ausgleich von Angebot und Nachfrage. Besonders durch die Entwicklung neuer Kommunikationstechnologien besteht heute die Möglichkeit, praktisch zu jedem beliebigen Zeitpunkt und an jedem Ort umfassende Informationen zu bieten, wobei die verbesserten Verkehrsmöglichkeiten die Voraussetzungen dafür schaffen, Arbeitsplatzangebote auch über größere Distanzen hinweg zu nutzen. Diese Vorteile der Transparenz gelten auch hinsichtlich der Anforderungs- und Leistungsprofile die potentielle Arbeitgeber und Arbeitnehmer voneinander erwarten. Dabei vergrößern zunehmende Differenzierung von Arbeitswelt, Qualifikation, Arbeitszeit und Arbeitsinhalt die Anforderung an die Bereitstellung von Informationen über den Arbeitsmarkt. Weiters spielt das Arbeitsentgelt für die Auswahl eines Arbeitsplatzes bzw. eines Dienstnehmers eine wichtige Rolle. Möglichst umfassende Informationen über alle diese Umstände reduzieren die Suchkosten für den Einzelnen, tragen zur optimalen Besetzung der jeweils gebotenen Arbeitsplätze bei und erhöhen auch die Chance, daß einmal eingegangene Dienstverhältnisse stabil bleiben und nicht wegen vorangegangener falscher Erwartungen wieder gelöst werden.

In einer Vielzahl von Fällen wird die Bereitstellung von detaillierten Informationen über den Arbeitsmarkt nicht ausreichen, um das Beschäftigungs- bzw. Besetzungsproblem

zu lösen. In dieser Situation bietet das Arbeitsmarktservice individuelle Beratung und Hilfestellung zur Lösung der Probleme, die die Arbeitsaufnahme bzw. die Teilnahme an einer weitergehenden beruflichen Qualifizierung des Rat- und Arbeitsuchenden beeinträchtigen. Schwierigkeiten der Betriebe bei der Besetzung von offenen Arbeits- und Ausbildungsplätzen können durch die Beratung geklärt und in der Folge beseitigt werden, indem das Arbeitsmarktservice die Personalbewirtschaftung und -entwicklung der Unternehmen unterstützt und begleitet.

Um einen möglichst optimalen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen, muß das Arbeitsmarktservice darüberhinaus auch die Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt verringern.

Ungleichgewichte haben im Laufe der Jahre nicht nur an Umfang zugenommen. Dachte man vor wenigen Jahrzehnten im wesentlichen an durch regionale Mobilität verringerbare räumliche Arbeitsmarktdisparitäten und ein durch Umschulung bewältigbares Mißverhältnis zwischen den beruflichen Qualifikationen der Arbeitssuchenden und der beruflichen Merkmale der offenen Stellen, so spielen daneben gegenwärtig und wohl auch in der überschaubaren Zukunft zunehmend andere Umstände, wie etwa Betreuungspflichten sowohl gegenüber Kindern, aber auch gegenüber anderen Familienangehörigen oder Lage und Ausmaß der Arbeitszeit eine Rolle.

Vor allem nicht-fachliche arbeitsrelevante Eigenschaften wie kommunikative und soziale Kompetenz, Kreativität und Selbständigkeit haben neben berufsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihrerseits vielfältiger werden, rascher veralteten und immer häufiger betriebsspezifischer Natur sind, einen besonderen Stellenwert erhalten. Nicht zuletzt spielen Alter, Motivation und die Fähigkeit zur Anpassung an das jeweils bestehende Betriebsklima eine wichtige Rolle.

Diese Ungleichgewichte müssen freilich ihre Ursache nicht nur auf der Seite der Arbeitskräfte haben. Mangelnde ArbeitskräfteNachfrage ist allerdings in der Regel nicht mit arbeitsmarktpolitischen, sondern mit den in der Erläuterung zu § 17 genannten wirtschaftspolitischen Instrumenten zu beheben. In bestimmten Situationen kann es freilich zweckmäßig sein, betrieblich und zeitlich begrenzte Probleme durch Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zu lösen. Die finanzielle Absicherung und damit Ermöglichung der Kurzarbeit ist der praktische Fall einer solchen Maßnahme, wenn eine arbeitsmarktpolitisch zweckmäßigerere Alternative nicht zur Verfügung steht.

In allen Fällen gilt freilich, daß die konkrete Ursache für das jeweilige Problem in der Beratung im Arbeitsmarktservice geklärt und der geeignete Weg herausgefunden werden muß, um sie zu beseitigen, erforderlichenfalls durch die Bereitstellung der dafür benötigten Geldmittel.

Ziel aller Leistungen des Arbeitsmarktservice ist es, die raschstmögliche Aufnahme einer Beschäftigung auf einem sich auf Dauer wirtschaftlich selbsttragenden, weil produktiven, sich über den Markt finanziierenden Arbeitsplatz, der weitestmöglich den im § 17 genannten Kriterien entspricht, zu erreichen. Freilich wird das nicht immer möglich sein. Fehlende Qualifikationen etwa, die erst erworben, oder beschränkte berufliche Einsatzfähigkeit, die behoben werden müssen, um eine erfolgreiche Vermittlung durchzuführen, können es nötig machen, zuerst - wenn sinnvoll und anders nicht zu erreichen, auch durch Einsatz von Förderungsmitteln - für die Voraussetzungen zu sorgen.

Weil die unmittelbare Aufnahme einer den Anforderungen des § 17 entsprechenden Beschäftigung nach Beendigung der vorangehenden sehr oft nicht möglich ist, der Arbeitnehmer in aller Regel nicht über die Mittel verfügt, um

seine wirtschaftliche Existenz während der Zeit der Arbeitsuche oder bis zum Antritt der neuen Beschäftigung zu sichern, ist die Garantie des Lebensunterhalts während der Suchzeit integrierender Teil des Konzeptes der Arbeitsmarktpolitik.

Zu § 19 Abs. 1:

Die Erfüllung der im § 18 umschriebenen Aufgabenstellung setzt sowohl eine umfangreiche Infrastruktur als auch einen planmäßigen Einsatz der für die Erbringung der Leistungen zur Verfügung gestellten Mittel voraus. Dazu zählen eine angemessene bauliche und moderne technische Austattung ebenso wie ausreichendes Personal mit spezifischer Fachkompetenz. Letztere ist vor allem durch Aus- und Weiterbildung und sachgerechte Rekrutierung, leistungsmotivierende Entlohnung und nicht zuletzt durch internationalen Erfahrungsaustausch und Verwertung einschlägiger Forschungsergebnisse zu erreichen; letztlich ist auch eine entsprechende kurz- und mittelfristige Planung der Politik eine wesentliche Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung im Sinne der im § 17 genannten Ziele.

Zu § 19 Abs. 2:

Der umfassende Auftrag an das Arbeitsmarktservice, in den für die Arbeitsmarktpolitik wichtigen Wissenschaftsfeldern über die eigene Aufgabenstellung hinaus allgemeine Forschungs- und Grundlagenarbeit sicherzustellen, soll nicht nur dem Arbeitsmarktservice für seine eigene Tätigkeit die erforderlichen Grundlagen bieten, sondern auch der Politik zu den benötigten Entscheidungsgrundlagen in diesem Bereich verhelfen.

Zu § 19 Abs. 3:

Die Gestaltung der Tätigkeiten des Arbeitsmarktservice hat nach Effizienzgesichtspunkten zu erfolgen. Im Gegensatz zur privatwirtschaftlichen Produktion von Gütern und Dienstleistungen kann die Effizienz im Arbeitsmarktser-

vice nicht nach erzielbaren Gewinnen gemessen werden; sie hat ein aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen der Öffentlichkeit angebotenes, im Regelfall unentgeltliches Service zu leisten, dessen Leistungen nicht zu Marktpreisen verkauft werden. Dies verringert keineswegs die Bedeutung des Effizienzprinzips, erfordert aber andere Methoden der Beurteilung. Soweit einzelne Wissenschaftszweige praktikable Effizienzmessungsmethoden für gemeinnützige, nicht nach dem Gewinnprinzip bzw. nach Marktpreisen verkauflende Organisationen liefern, werden diese unter Bedachtnahme auf die wirtschafts- und sozialpolitische Zielsetzung des Arbeitsmarktservice Anwendung finden müssen.

Unabhängig von Meßproblemen müssen sowohl Aufbau- und Ablauforganisation, Planung und Controlling, Personalbewirtschaftung und technische Investitionen nach Effizienz- und Rationalisierungsgesichtspunkten erfolgen; Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen werden laufend heranzuziehen sein, um Anregungen für das Management des Arbeitsmarktservice zu erhalten.

Zu § 20 Abs. 1:

Wie schon in den Erläuterungen zu den §§ 17 und 18 dargestellt, hat es das Arbeitsmarktservice mit einer Vielfalt von auf dem Arbeitsmarkt auftretenden Problemen zu tun; demgemäß müssen auch die zu deren Behebung eingesetzten Instrumente unterschiedlicher Natur sein. So kann beispielsweise Information über offene Stellen im Rahmen der Selbstbedienung, durch Aushängen von schriftlichen Materialien an öffentlich zugänglichen Plätzen, durch Zusendung von Broschüren oder durch Einschaltung von Inseraten in Print- oder Funkmedien geschehen; Qualifizierung kann in Betrieben am Arbeitsplatz, in eigenen Schulungseinrichtungen oder im Rahmen eines Fernstudienlehrganges erfolgen, die finanzielle Leistung dafür in Höhe eines 30-, 50- oder 100 %igen Anteils der den Träger der Maßnahme entstehenden Schulungskosten und/oder in der Abgeltung des während einer Schulung erlittenen Ver-

dienstentgangen in einem bestimmten Ausmaß bestehen. Oftmals führt nur die Kombination von mehreren Instrumenten, beispielsweise in Form einer Berufsfindungs- und einer im Anschluß daran angebotenen spezifischen beruflichen Weiterbildungsmaßnahme zum angestrebten Erfolg.

Das Arbeitsmarktservice hat darauf Bedacht zu nehmen, daß geltende arbeits- und sozialrechtliche Standards nicht verletzt werden; in diesem Rahmen kann Arbeitsmarktpolitik unter der Voraussetzung entsprechender politischer Vorgaben strukturelle Benachteiligungen ausgleichen und damit auch verteilungspolitisch wirksam werden. Dies schlägt sich im speziellen auch in der Intensivierung der Maßnahmen für Personen nieder, die wegen ihrer persönlichen Verhältnisse oder ihrer Zugehörigkeit zu einer auf dem Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppe bevorzugt werden sollen.

Zu § 20 Abs.2:

Die aktive Arbeitsmarktpolitik ist von ihrer Konzeption her auf die selektive, das individuelle Beschäftigungsproblem lösende Betreuungs- und Interventionsarbeit ausgerichtet. Dementsprechend muß die Hilfestellung des Arbeitsmarktservice umso aufwendiger und intensiver gestaltet werden, je schwieriger die Probleme des jeweiligen Kunden zu lösen sind. Dabei ist nicht zu sehr an eine starre Abgrenzung nach Gruppen zu denken, vielmehr sind die grundsätzlich gleichen Hilfeleistungen hinsichtlich Information, Beratung und Vermittlungsunterstützung nach den Erfordernissen des Einzelfalles zu differenzieren.

Vermittlungseinschränkungen verschiedenster Art, hohes Arbeitslosigkeitsrisiko oder dauernder Verbleib am unteren Rande der Einkommensverteilung bzw. in prekären Arbeitsverhältnissen sind zentrale Ansatzpunkte für selektive Maßnahmen. Älteren, in ihrer Leistungsfähigkeit bzw. wegen ihrer Gesundheit körperlich, geistig oder

mental beeinträchtigten Personen mit sozialen Anpassungsproblemen und am Rande von oder in Armut Lebenden kann mit den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik nicht nur durch Vermittlung auf einen möglichst dauerhaften Arbeitsplatz, sondern in vielen Fällen auch durch Ermöglichung einer positiven beruflichen Mobilität wirksam geholfen werden. Durch die Zuweisung dieser Aufgaben an die Arbeitsmarktpolitik wird deutlich, daß ihre Funktion nicht ausschließlich dem Paradigma der ökonomischen Effizienz, sondern auch dem Solidaritätsziel verpflichtet ist.

Diese beiden Funktionen müssen nicht im Widerspruch zueinander stehen; in dem Maße, in dem durch besondere Förderung auch eine bessere Nutzung produktiver Beschäftigungsmöglichkeiten erfolgt, entsprechen sie einander und bewirken so auch eine gesellschaftliche Wohlstandsteigerung. In bestimmten Sonderfällen kann die Arbeitsmarktpolitik allerdings darüber hinausgehen, um den zu sozialen Risikogruppen zählenden Arbeitsuchenden wenigstens ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Integration zu gewähren. Verschiedene Instrumente bieten sich dafür an, so z.B. geschützte Arbeitsplätze in privatwirtschaftlichen Unternehmen ebenso wie im öffentlichen Dienst oder Beschäftigungsprojekte.

Die geschlechtsspezifische Teilung des Arbeitsmarktes bzw. die Diskriminierung der Frauen am Arbeitsmarkt ist in Form einer Konzentration weiblicher Berufstätiger in bestimmten Branchen und Berufen bzw. auf niederen innerbetrieblichen Hierarchieebenen eine Realität und stellt auch für die aktive Arbeitsmarktpolitik einen notwendigen Ansatzpunkt dar. Berufsberatung, Stelleninformation und Arbeitsvermittlung sind so zu gestalten, daß durch alternative Wahlmöglichkeiten traditionelle Berufswahl- und Rekrutierungsmuster durchbrochen und der Zugang zu nicht-traditionellen Frauenberufen erleichtert werden. Für die Berufsberatung können dafür externe Einrichtungen heran-

gezogen werden, berufskundliche Informationsmaterialien sind geschlechtsneutral zu gestalten. Weiters bieten spezifische Qualifizierungsmaßnahmen wirkungsvolle Möglichkeiten, die Stellung der Frauen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Österreich hat sich durch die Ratifizierung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBL.Nr.443/1982) auch international zu einer die Defakto-Gleichberechtigung von Mann und Frau herbeiführenden Politik verpflichtet. Aber auch der bevorstehende EWR-Vertrag (Arktikel 70) verpflichtet Österreich zur Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, was durch die Bestimmungen der Richtlinie 76/207 des Rates der EG vom 9.2.1976 spezifiziert wird.

Zu § 21:

Die Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice bestehen in der Bereitstellung von Informationen über den Arbeits- und Ausbildungsmarkt, die Beratung über die aktuelle und zukünftige Arbeitsmarktentwicklung einschließlich der Entwicklung der Arbeits- und Berufswelt. Ziel der Dienstleistung ist die Unterbringung eines Rat- und Arbeitssuchenden auf dem Arbeitsmarkt bzw. auf einem Ausbildungssplatz.

Die dabei in der Gestaltung der Arbeitsorganisation wie der Tätigkeit zu berücksichtigenden Grundsätze und Verfahrensweisen waren bisher schon im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) fixiert und behalten ihre Gültigkeit. Im besonderen sind diese Grundsätze die bereits im AMFG festgelegten Prinzipien der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Dienstleistungen, der Unparteilichkeit bei der Erbringung dieser Dienste, der Unentgeltlichkeit für Beratung, Information und Vermittlungsförderung sowie der freien Wahl der Servicestelle. Gegenüber dem AMFG wurde insoferne eine Erweiterung vorgenom-

men, als das Arbeitsmarktservice entgeltliche Dienste am Markt anbieten kann, wenn diese über das generelle Dienstleistungsangebot hinausgehend und einen besonderen personellen, finanziellen und technischen Aufwand erfordern. Beispiele für auf dem Markt verwertbare Dienstleistungen sind Testung und Vorauswahl von Bewerbern, vom Arbeitsmarktservice organisierte und teilfinanzierte Spezialmaßnahmen der Ausbildung, spezifische Dienstleistungen für Unternehmen im Bereich der EDV-Kommunikation (EDIFACT) oder spezielle Werbe- und Maßnahmen der Personalberatung und -entwicklung für Betriebe. Damit wird nicht zuletzt auch eine Gleichstellung gegenüber privaten Vermittlungseinrichtungen hergestellt.

Vielfach reichen die Dienstleistungen nicht aus, um die Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt zu gewährleisten. In diesen Fällen sollen durch finanzielle Leistungen der Vermittlungsunterstützung bestehende Barrieren für die Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes beseitigt werden. Finanzielle Leistungen sind jedoch auch dann erforderlich, wenn Arbeitsplätze bedroht sind, und die finanzielle Absicherung von Auftragseinbrüchen oder strukturellen Produktionsanpassungen die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes beseitigt. Auch in diesen Fällen wird das im AMFG eingeführte Instrumentarium im Rahmen des Arbeitsmarktservice bereitgestellt. Gegenüber der engen, fallbezogenen Förderungstechnik des AMFG eröffnet die nunmehr gewählte Form der Bereitstellung finanzieller Leistungen eine weitere Flexibilisierung und Individualisierung des Maßnahmeneinsatzes, der - wie die aktuellen Ergebnisse zur Bewertung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zeigen - zu einer verbesserten Aufwands-/Nutzenrelation der beschränkten finanziellen Mittel führt. Dem entspricht auch der Grundsatz einer zielorientierten Vorgabe an die Servicestellen, die entgegen der bisherigen Einschränkungen der Förderungspraxis nach dem AMFG die für die Zielerreichungen adäquaten Instrumente wählen, dimensionieren und kombinieren können.

Vielfach kann jedoch eine Phase der Erwerbslosigkeit nicht verhindert werden. Aus der Besonderheit des Arbeitsmarktes entsteht unmittelbar die Notwendigkeit der Existenzsicherung der betroffenen ArbeitnehmerInnen und ihrer Angehörigen, die durch finanzielle Leistungen wie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gewährleistet wird. Diese Existenzsicherung ist auch die wesentliche Voraussetzung dafür, daß unter volkswirtschaftlichen, betrieblichen und persönlich-sozialen Gesichtspunkten die Lösung des individuellen Beschäftigungsproblems unterstützt wird.

Zu § 22:

Die Dienstleistungen des § 22 sind im wesentlichen im

- * Betreuungsangebote des Arbeitsmarktservice
- * Betreuungsangebote anderer, externer Stellen

zusammenzufassen.

Primär werden die Besetzungs- wie Probleme der Arbeitsaufnahme durch Informationsweitergabe über offene Stellen, offene Ausbildungsplätze bzw. Arbeitsuchende gelöst. Vielfach reicht die Vermittlungstätigkeit des Arbeitsmarktservice zur Begründung von Beschäftigungsverhältnissen aus. Sie steht im Zentrum des Dienstleistungsangebotes.

Angesichts der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und seiner Strukturierungseffekte sind in einer zunehmenden Zahl von Fällen weitergehende Betreuungsschritte unumgänglich.

Bezogen auf die Gruppe der arbeitsuchenden Kunden ist diese intensivere Betreuung als ein kontinuierlicher Prozeß zu betrachten, wobei die persönlichen Voraussetzungen der Ratsuchenden und die Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt abzuklären und aufeinander abzustimmen sind.

Eine intensivere Betreuung wird insbesondere dann notwendig sein, wenn Kunden vor dem Problem der Berufsentscheidung stehen oder eine Eingliederung bzw. eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch eine Sofortvermittlung nicht möglich ist und intensivere Vermittlungsbemühungen eingeleitet werden müssen.

Dabei ist durch die Art der Betreuung darauf zu achten, daß die Rat- und Arbeitsuchenden ihre Berufswahl- bzw. Arbeitsplatzentscheidung möglichst bewußt und zukunftsorientiert treffen können. Falls nicht ausdrücklich ein anderer Wunsch besteht, muß bei der Vermittlung auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz durch den Berater oder die Beraterin auf eine längerfristige Lösung des Beschäftigungsproblems abgezielt werden.

Ein zusätzliches Angebot der Arbeitsmarktverwaltung stellen Qualifikations-, Berufsorientierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Hinblick auf die Verbesserung der Vermittlungschancen von Rat- und Arbeitsuchenden im Vor- und Umfeld der Arbeitsaufnahme - etwa Exekutionen, ungelöste familiäre Probleme, Sucht etc., so kann zunächst die Beseitigung dieser Hindernisse durch Einschaltung externer Stellen durch das Arbeitsmarktservice empfohlen werden.

Die Unterstützung und Beratung von Unternehmen bei der Suche und Auswahl geeigneter Arbeitskräfte sowie die Vermittlung von Arbeitskräften auf offene Stellen ist das eigentliche Ziel der Tätigkeit des Arbeitsmarktservice.

Die Betreuung der Betriebe umfaßt im konkreten v.a. die Entgegennahme und Betreuung der offenen Stellen, die gezielte Suche nach geeigneten Arbeitskräften von den offenen Stellen aus sowie die Beratung von Unternehmen über allgemeine Fragen des Arbeitsmarktes und über Förderungsmöglichkeiten. Dieses Arbeitsmarktservice hat bei

seiner Vermittlungstätigkeit EDV-Unterstützung einzusetzen. Zur Suche nach geeigneten Arbeitskräften sind jeweils geeignete Strategien gemeinsam mit den Auftraggebern zu entwickeln, inklusive entsprechender Veröffentlichungen in Print- und elektronischen Medien, falls nicht aus dem Vorgemerkenstand eine unmittelbare Besetzung der Stelle möglich ist. Im Zuge der Vermittlungstätigkeit werden von den Arbeitsmarktservice-Geschäftsstellen längerfristige Lösungen sowohl des Beschäftigtenproblems der Arbeitsuchenden als auch des Arbeitskräfteproblems der Betriebe angestrebt.

Darüber hinaus muß sich das Arbeitsmarktservice verstärkt um die Akquirierung offener Stellen und die Unterstützung der Unternehmen bei der innerbetrieblichen Arbeitskräfteplanung bemühen. Nachträglich ist hier jedem Betrieb dazu eine konkrete Vertrauensperson des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die sich persönlich um dessen Arbeitskräfteprobleme annimmt und die Personalverantwortlichen auch über Möglichkeiten der Personalplanung und -ausbildung unter Berücksichtigung des verfügbaren Arbeitskräftepotentials berät. Dabei steht der laufende und systematische Abgleich der Qualifikationen und Wünsche der Arbeitsuchenden mit den betriebsspezifischen Anforderungen der offenen Stellen und der umgehende Einsatz der Instrumente zur Vermittlungsunterstützung im Vordergrund. Um die Kontakte zur Wirtschaft zu verbessern, werden von den Mitarbeitern/innen des Arbeitsmarktservice vermehrt Betriebsbesuche und andere Kontaktgespräche durchgeführt.

Zu § 23:

Um die umfassenden Zielsetzungen und Aufgabenstellungen des Arbeitsmarktservice erfüllen zu können, besteht die Möglichkeit, bei der Umsetzung der Beratungsergebnisse des Arbeitsmarktservice auch finanzielle Geldmittel einzusetzen.

Je nach der Art der Vermittlungschwierigkeit im Einzelfall können im wesentlichen folgende Maßnahmen unterschieden werden:

- * Maßnahmen zur Förderung der regionalen Mobilität und der Arbeitsaufnahme: Förderung der Bewerbung, Vorstellung, Entfernung Wohnort/Arbeitsort, Übersiedlung, Arbeitsausstattung, Kinderbetreuung, u.ä.
- * Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität und der Lehrausbildung: Förderung von kurzmäßigen Schulungsmaßnahmen, betrieblichen Schulungsmaßnahmen, schulischen Ausbildungen und von Trainingsmaßnahmen in Form von finanziellen Leistungen für Schulungsträger und Schulungsteilnehmer/innen sowie die Förderung der Schaffung von Lehrstellen
- * Maßnahmen zur Förderung von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen (wie Behinderte, Langzeitarbeitslose Ältere und Wiedereinsteiger/innen): Förderung von Eingliederungsmaßnahmen in Form von finanziellen Leistungen für Betriebe und gemeinnützige Einrichtungen
- * Maßnahmen zur Förderung der notwendigen Infrastruktur für Beratungs-/Betreuungs-, Beschäftigungs- und Ausbildungseinrichtungen einschließlich (intermediärer) Beratungsleistungen.

Im wesentlichen sind das folgende Unterstützungsleistungen:

- * Beihilfen zur betrieblichen oder kurzmäßigen Durchführung einer Arbeitserprobung und eines Arbeitstrainings, insbesondere für arbeitsmarktmäßig benachteiligte und behinderte Personen durch Abdeckung des durch die Durchführung entstehenden Personal- und Sachaufwandes entstehender Kosten zur Deckung des Lebensunterhaltes inklusive der Kosten zur Sozialversicherung,
- * Beihilfen zur Durchführung von Berufsorientierungs- und Berufsfindungsmaßnahmen, z.B. für Jugendliche, Wiedereinsteigerinnen, behinderte Menschen und sonstige am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen,

- * Beihilfen zu den Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten, um Vorstellungskosten und Bewerbungskosten abzudecken, sowie Übersiedlungsbeihilfen,
- * Beihilfen zur Überbrückung des Zeiraumes, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnzahlung liegt,
- * Wohn- und Heimplatzbeihilfen,
- * Kinderbetreuungsbeihilfen,
- * Beihilfen zur Beschaffung der notwendigen Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung sowie bei behinderten Menschen Beihilfen zur Arbeitsplatzausstattung, zu den Kosten des Erwerbs der Lenkerberechtigung und zur Anschaffung eines Kraftfahrzeuges sowie
- * bei arbeitsmarktmäßig benachteiligten und behinderten Menschen Beihilfen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, um ihnen eine produktive Beschäftigung zu ermöglichen.

Weiters können zur Herstellung und Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit von arbeitsmarktmäßig benachteiligten Personen, wie langzeitarbeitslosen, physisch, sinnesbehinderten psychisch, geistig und sozial behinderten Menschen, Unterstützungen zur Gründung von Selbsthilfeeinrichtungen und Selbsthilfekräften gewährt werden. Zur Herstellung der Voraussetzung für die Errichtung von Selbsthilfeeinrichtungen und Selbsthilfekräften können Arbeitsmarktberatungs- und Gründungsberatungsbeihilfen zum Zwecke der gebietsbezogenen sozialen und arbeitsmarktfördernden Entwicklungsarbeit vor allem im Hinblick auf die Eingliederung von arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligten Personengruppen in den Arbeitsprozeß eingesetzt werden.

Einrichtungen, die zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung von arbeitsmarktmäßig besonders benachteiligten Personengruppen, wie Frauen, älteren Arbeitskräften, Sozialhilfebeziehern, behinderten Menschen, sozial benachteiligten Personen (z.B. Angehörige ethischer Minder-

heiten, obdachlosen Personen, Alkohol- und Drogenabhängigen, Haftentlassenen), ausländischen Arbeitskräften und Flüchtlingen, arbeitsmarktbezogene Betreuungsaktivitäten durchführen, können ebenfalls unterstützt werden. Zu derartigen Betreuungsaktivitäten zählen beispielsweise Information, Beratung, psychisch motivierende Einzel- oder Gruppengespräche, Übungen für das Abfassen von Bewerbungsschreiben, Gespräche mit Arbeitsmarktservice-Bediensteten, um Entmutigungen abzubauen, Anregungen zu Tätigkeiten, um die Zeit der Arbeitslosigkeit im Hinblick auf eine baldmögliche Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu nutzen, Unterstützungen bei der Arbeitsplatzsuche, Arbeitsaufnahme und nachgehenden Betreuung am Arbeitsplatz. Die Betreuung der Zielgruppen kann auch eine gemeinsame Suche nach Möglichkeiten für Selbsthilfemaßnahmen sein.

Allerdings können nicht alle sinnvollen Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt, die auch in den meisten Fällen einen förderbaren Ansatzpunkt bieten, durch finanzielle Leistungen des Arbeitsmarktservice unterstützt werden.

Für alle Maßnahmen und finanziellen Leistungen gilt daher der Grundsatz, wonach seitens des Arbeitsmarktservice vor Beginn der Maßnahme in jedem Einzelfall zu prüfen ist, ob die Maßnahme arbeitsmarktpolitisch sinnhaft ist und ob die Maßnahme nicht auch ohne Förderung zustandekommen würde. Dies erfordert eine rechtzeitige Kontaktnahme des Arbeitsmarktservice, insbesondere dann, wenn die Arbeitsmarktverwaltung (Lehrstellenvermittlung) nicht direkt durch das Arbeitsmarktservice erfolgt.

Der Einsatz von finanziellen Leistungen ist mit den Maßnahmen anderer zuständiger Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden abzustimmen. Keinesfalls können finanzielle Leistungen des Arbeitsmarktservice eine fehlende oder mangelnde Finanzierung anderer Stellen oder eine fehlende oder mangelnde Finanzierung durch die Betriebe ersetzen. So kann es beispielsweise nicht die

- 31 -

Aufgabe des Arbeitsmarktservice sein, die Schulverwaltung im Bereich der schulischen Ausbildungen des zweiten Bildungsweges zu entlasten.

Neben dem Einsatz finanzieller Mittel für die Unterstützung der Arbeitsaufnahme bzw. die Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zählt die Sicherung der materiellen Existenz der Arbeitsuchenden zu einer zentralen arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Aufgabe. Vor allem auf diesen Bereich bezieht sich die Bestimmung, die von der Möglichkeit eines Anspruchs auf finanzielle Leistungen spricht und damit die Verbindung zu den einschlägigen Regelungen, vor allem des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, Sonderunterstützungsgesetztes herstellt.

Das bedeutet freilich nicht, daß aus arbeitsmarktpolitischen Gründen finanzielle Leistungen in Form von Unterhaltsleistungen nicht auch an Personen möglich sind, die keine Ansprüche aufgrund einer gesetzlichen Regelung geltend machen können.

Im Sinne der vollen Nutzung der Möglichkeiten der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist es unverzichtbar, auch anderen Personen oder Personengruppen Zugang zur materiellen Absicherung zu bieten, auch wenn diese nicht durch finanzielle Vorleistungen einen versicherungsmäßigen Anspruch erworben haben. Dieser Zugang zur Existenzsicherung wird jedoch nur in dem Umfang und Dauer zu rechtfertigen sein, als dies unabdingbar für die Vorbereitung des Eintritts in die Berufs- und Arbeitswelt ist. Die finanzielle Leistung wird sich dabei an der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung orientieren müssen, die rasche, unmittelbare und weitestgehend stabile Arbeitsaufnahme zu erschließen.

Neben der generellen Vollversicherung bei Leistungsbezügen wie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherheit wird sich bei den übrigen

finanziellen Leistungen die soziale Absicherung nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit bei gleichzeitiger Vermeidung von Doppelversicherungen bzw. Überschneidung von Versicherungsverläufen auszurichten haben.

Zu § 24 Abs. 1:

Nach der Grundidee der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist es deren Aufgabe, durch Hilfeleistung im Einzelfall zur Erreichung des Beschäftigungszieles beizutragen. Daraus folgt, daß diese Leistungen, wann immer das möglich ist, möglichst kundennah und dezentral erbracht werden sollen. Das bedeutet freilich zwangsläufig, daß den dezentralen Betreuungsstellen, als die sich die regionalen Geschäftsstellen darstellen, maximale Entscheidungsbefugnisse eingeräumt werden müssen.

Zu § 24 Abs. 2:

Dem Prinzip der Bürgernähe und der leichten Zugänglichkeit der Leistungen des Arbeitsmarktservice entspricht es, daß derjenige, der diese Leistungen in Anspruch nehmen will, sich auch jene Betreuungsstelle aussuchen kann, die er in Anspruch nehmen will. Dieser Grundsatz muß allerdings aus verfassungsrechtlichen Gründen seine Grenze haben, wenn es sich um Rechtsansprüche handelt, über die in einem Verwaltungsverfahren abgesprochen wird. Allerdings gilt auch hier der allgemeine Grundsatz des Verwaltungsverfahrens, daß die unzuständige Stelle verpflichtet ist, einen Antrag entgegenzunehmen und an die dafür bestimmte Stelle weiterzuleiten.

Zu § 24 Abs. 3:

Das Arbeitsmarktservice ist zwar verpflichtet, für das Vorhandensein der notwendigen Institutionen zur Erbringung aller im Sinn des § 17 erforderlichen Leistungen zu sorgen. Es wäre aber ökonomisch nicht sinnvoll, würde das Arbeitsmarktservice alle diese Einrichtungen auch im eigenen Bereich bereitstellen. Vor allem, wenn es sich um Spezialdienste für eine kleine Personengruppe oder spezi-

fische, vergleichsweise selten nötige Qualifikationen handelt, die benötigt werden, wird es sinnvoll sein, sich vorhandener Institutionen zu bedienen. Jedenfalls empfiehlt es sich im weiten Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf vorhandene Einrichtungen zurückzugreifen. Das Verhältnis zu solchen Einrichtungen, deren sich das Arbeitsmarktservice bei der Erfüllung seiner Aufgaben bedient, ist aufgrund des Privatrechtes nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu gestalten.

Zu § 25:

Eine wesentliche Voraussetzung der optimalen Erfüllung der Aufgaben des Arbeitsmarktservice ist, die Tätigkeiten nicht nur für den Zeitraum eines Finanz- oder Geschäftsjahres zu planen, sondern auch vorausschauend die mehrjährige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu antizipieren, um rechtzeitig Maßnahmen setzen zu können. Dies betrifft einerseits die Schwerpunktsetzungen der Tätigkeit und andererseits die Weiterentwicklung des Arbeitsmarktservice in Anbetracht der vorausgesagten Entwicklung. Seriöserweise kann ein solche Voraussage nicht über mehrere Jahre getroffen werden, weshalb hier ein Zeitraum von mindestens drei Jahren festgelegt ist. Abs. 2 regelt das Zustandekommen des längerfristigen Planes.

Zu § 26:

Das Arbeitsmarktservice soll seine Finanzgebarung nach in der Wirtschaft üblichen und geläufigen Kriterien durchführen können. Dies soll insbesondere ermöglichen, die notwendige Flexibilität bei der Handhabung des Vorschlages zu erreichen; so sollen mehrjährige Investitionen erleichtert werden und auch Geldmittel über den Zeitraum eines Geschäftsjahres hinaus zur Verfügung stehen können. Aufgrund der Besonderheit des Arbeitsmarktservice - es übt keine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit im Sinne handelsrechtlicher Vorschriften aus - sind die kaufmännischen Grundsätze abzuwandeln. Die genaue Festlegung einer Gebarungsordnung hat der Vorstand durchzuführen, diese ist dann vom Aufsichtsrat zu beschließen.

Zu § 27:

§ 27 regelt das Verfahren zur Erstellung des Voranschla-
ges. Dieser ist jeweils für ein Geschäftsjahr zu erstel-
len, die Festlegung des Geschäftsjahres erfolgt in der
Gebarungsordnung.

Zu § 28:

Im § 28 wird eine Regelung für den Fall getroffen, daß
aufgrund besonderer Umstände ein Überschreitung des
Voranschlages notwendig ist. Dies ist in der Regel nur
mit Bewilligung des Aufsichtsrates möglich (Abs. 1),
jedoch kann der Aufsichtsrat dem Vorstand eine allgemeine
Ermächtigung für bestimmte Mehrausgaben erteilen und die
Ermächtigung näher determinieren. Abs. 3 enthält die
Verpflichtung die Zustimmung des Bundesministers für
Arbeit und Soziales für das Tätigen von Mehrausgaben
einzuholen, welche bei Gefahr in Verzug entfallen kann.

Zu § 29:

Grundsätzlich erfolgt die Aufbringung der Mittel des
Arbeitsmarktservice aufgrund der im § 39 normierten
Bestimmungen. Es kann sich jedoch die Situation ergeben,
daß Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag nicht aus
Rücklagen des Arbeitsmarktservice gedeckt werden können,
diese Mehrausgaben jedoch dringend geboten sind, um
arbeitsmarktpolitisch unerwünschte Effekte, wie besondere
beschäftigungspolitische Probleme in einer Region, hint-
anzuhalten. Weiters soll ermöglicht werden, mehrjährige
Programme durch Kredite zu finanzieren. Die Abs. 2 und 3
enthalten analoge Regelungen zur Bewilligungen von Mehr-
ausgaben.

Zu § 30:

Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Geschäftsbe-
richt zu verfassen; die näheren Regelungen trifft die
Gebarungsordnung.

Zu § 33:

Das Arbeitsmarktservice erfüllt sowohl innerhalb des nationalen Systems der sozialen Sicherheit wie auch als Dienstleistungsinstitution am Arbeitsmarkt eine zentrale Funktion. Die notwendige Voraussetzung für eine qualitativ befriedigende Aufgabenerfüllung ist neben der Bereitstellung der notwendigen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie der gezielten Auswahl der Mitarbeiter/innen die Qualifikation der Mitarbeiter/innen. Ein umfangreiches internes Aus- und Weiterbildungsprogramm soll die Voraussetzungen schaffen, daß die Mitarbeiter/innen die notwendigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen erwerben bzw. weiterentwickeln können.

Die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten erstrecken sich auf

- a) eine umfassende Grundqualifizierung
- b) permanente berufsbegleitende Weiterbildung
- c) Ausbildungen für Spezialisten im Arbeitsmarktservice

Zu a)

Die Grundausbildung erfolgt als eine der Berufsarbeit vorgesetzte Basisqualifizierung in einer professionell organisierten Arbeitsmarktservice-internen Ausbildungseinrichtung. Als Orientierung dient der im internationalen Vergleich der Berufsberatung und Arbeitsvermittlungseinrichtungen übliche Standard einer (Fach-) Hochschulausbildung. Entsprechend dem notwendigen unmittelbaren Praxisbezug ist eine enge Verbindung zwischen theoretischer und umfangreicher berufspraktischer Ausbildung erforderlich. Bestandteile der Ausbildung sind die Bereiche Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Marketing, Arbeits- und Sozialmedizin, gesetzliche Grundlagen, Berufskunde, Arbeitsmarktförderung, Kommunikation, Gruppen- und Selbsterfahrung, EDV, Sozialpolitik und Systeme der sozialen Sicherheit.

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt sowohl in speziell für Ausbildungsaufgaben ausgestatteten Einrichtungen des Arbeitsmarktservice als auch in fachspezifischen Projektarbeiten sowie in Praktika bei Betrieben, sozialen Dienstleistungseinrichtungen und Institutionen der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Zur Absicherung der internationalen Kooperation ist eine Absolvierung von Praktika auch im benachbarten Ausland möglich.

Zu b)

Die Komplexität, die teilweisen widersprüchlichen Aufgabenstellungen und Arbeitsanforderungen, die sich laufend ändernden Anforderungen und neue Entwicklungen am Arbeitsmarkt machen eine systematische und kontinuierliche Weiterbildung erforderlich. Dazu werden regionale und zentrale Seminare und Lehrgänge organisiert. Angestrebt wird ein Recht der Mitarbeiter/innen auf Weiterbildung, gleichwohl auch eine Verpflichtung.

Zu c)

Für Mitarbeiter/innen mit Spezialistentätigkeiten und für Führungskräfte werden als inhaltliche Voraussetzung für die Übernahme dieser Tätigkeiten und berufsbegleitend eigene Aus- und Weiterbildungmaßnahmen angeboten.

Zu Abschnitt 5:

Die grundsätzliche Zielsetzung und die daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen des Arbeitsmarktservice bestimmen auch die Vorgaben und Regelungen im Bereich der Personalangelegenheiten.

Im Sinne einer für eine effiziente Erfüllung der Aufgaben notwendigen Dezentralisierung von Entscheidungen und einer Erhöhung der Flexibilität im Ressourceneinsatz müssen auch in Personalangelegenheiten Dispositionsmöglichkeiten verstärkt nach unten an den Ort der Durchführung und Umsetzung der Arbeitsmarktpolitik verlagert

werden. Dabei ist auf einen sinnvollen Ausgleich zwischen der Notwendigkeit einer zentral gesteuerten längerfristigen, die inhaltlichen arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen berücksichtigende bzw. auf diese abgestimmte Personalplanung einerseits und dem Bedürfnis nach einem flexiblen, auf aktuelle Entwicklungen reagierenden Einsatz personeller Ressourcen (vor Ort) andererseits zu achten.

Im Rahmen einer effizienten Personalpolitik kommt insbesondere der Personalrekrutierung ein ganz entscheidender Stellenwert zu. Sinnvollerweise soll dieser in der ersten Phase auf Landesebene unter Einbeziehung der lokalen Geschäftsstellen erfolgen.

Grundlage dabei sollte eine (Vor-)Auswahl durch psychologische Eignungsfeststellung auf der Basis eines definierten Anforderungsprofils (Berufsbild) und eines bundeseinheitlichen standardisierten Auswahl- und Überprüfungsverfahrens sein. Quantitativ muß sich die Auswahl an dem festgelegten Personalbedarf sowie an den - davon abhängigen - Ausbildungskapazitäten orientieren, wobei aufgrund dieser ersten Vorauswahl eine die vorhandenen Ausbildungsplätze übersteigende Zahl an Bewerbern genannt werden kann. Die engere Auswahl der Ausbildungsteilnehmer entsprechend der tatsächlich vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten wird zentral bei der Ausbildungseinrichtung in Form von Einzel- und Gruppengesprächen (Assesementverfahren) vorgenommen.

Was die dienstrechtlichen Regelungen betrifft, so müssen diese neben der Absicherung sozialer Standards auf eine Ausweitung der möglichen Flexibilität beim Personaleinsatz sowie auf eine Verstärkung von Leistungs- und Effizienzgesichtspunkten zielen.

Dies gilt insbesondere auch für die besoldungsrechtlichen Bestimmungen; hier ist vom starren Vorbildungsschema der

öffentlichen Verwaltung abzugehen, um eine stärker arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Entlohnung anzustreben.

Zur Gewährleistung eines leistungsgerechten und flexiblen Systems innerhalb des Arbeitsmarktservice beruhen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice auf Privatrecht. Nähere Regelungen sollen durch einen Kollektivvertrag getroffen werden. Dieser Kollektivvertrag ist auf arbeitsverfassungsmäßigem Wege abzuschließen. Wenn ein solcher Kollektivvertrag nicht gilt, so hat der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes Richtlinien für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse, der Entlohnung und die Gestaltung der Betriebspension zu erlassen. Diese Richtlinien gelten als Vertragsschablone für die Arbeitsverträge zwischen dem Arbeitsmarktservice und den Arbeitnehmern des Arbeitsmarktservice.

Zu Abschnitt 6:

Die Finanzierungsbestimmungen beruhen im wesentlichen auf den derzeit gültigen Regelungen, insbesondere betreffend die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung. Um zu gewährleisten, daß nicht wie bisher die Beitragszahler der Arbeitslosenversicherung die Hauptlast der Finanzierung der Arbeitsmarktverwaltung tragen, sollen auch andere Personengruppen zur Leistung eines Arbeitsmarktförderungsbeitrages herangezogen werden können.

Zu § 42:

Das Arbeitsmarktservice untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales; die Aufsichtsmittel sind in § 42 umschrieben.

Die Bestimmungen des Abs. 5 legen fest, daß dem Bundesminister für Arbeit und Soziales hinsichtlich der in den Abs. 1 bis 3 festgelegten Aufsichtsbefugnisse kein Weisungsrecht zukommt. Dies gilt nicht für die in Abs. 1 angesprochenen gesetzlichen Bestimmungen, die die

Funktion des Bundesministers für Arbeit und Soziales unter anderem als oberstes Organ der Vollziehung festlegen. Sich daraus ergebende Weisungsrechte bei Vollziehung behördlicher Aufgaben bleiben durch Abs. 5 unberührt.

Zu § 43:

Das Arbeitsmarktservice ist Gesamtrechtsnachfolger der derzeitigen "Arbeitsmarktverwaltung".

Zu den §§ 46 bis 52:

Hier sind die notwendigen personalrechtlichen Übergangsbestimmungen enthalten.

Zu den §§ 53 und 54:

Diese Bestimmungen regeln den Übergang der sich aus der behördlichen Struktur der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter ergebenden Probleme.

Zu § 56:

Da für den Übergang der Aufgaben, die von der derzeitigen Arbeitsmarktverwaltung auf andere Rechtsträger übergehen sollen, ein gewisser Zeitraum erforderlich ist, ist hier eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Soziales vorgesehen, um den genauen Zeitpunkt dieses Aufgabenübergangs festzulegen. Nähere Regelungen sind im AMSG-Begleitgesetz getroffen.

Zu § 57:

Um zu gewährleisten, daß das Arbeitsmarktservice seine Tätigkeit bereits mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufnehmen kann, sind hier Ernennungsrechte und das Recht zur Erlassung einer vorläufigen Geschäftsordnung dem Bundesminister für Arbeit und Soziales vorbehalten. Diese Bestimmung tritt bereits vor dem 1. Jänner 1994 in Kraft.

